SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Das Nichtverbreitungsregime für biologische Waffen: Stand und Aussichten

Kötter, Wolfgang; Müller, Harald

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Kötter, W., & Müller, H. (1992). *Das Nichtverbreitungsregime für biologische Waffen: Stand und Aussichten.* (HSFK-Report, 5/1992). Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-85121-7

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

HSFK–Report 5/1992

HESSISCHE STIFTUNG FRIEDENS- UND KONFLIKT- FORSCHUNG

Wolfgang Kötter / Harald Müller

Das Nichtverbreitungsregime für biologische Waffen
Stand und Aussichten

HSFK-Report 5/1992

BIBLIOTHEK
DER HESSISCHEN STIFTUNG
FRIEDENS- UND KONFLIKTSFORSCHUNG
Archiv

Frankfurt am Main

HESSISCHE
STIFTUNG
FRIEDENS-UND
KONFLIKT-
FORSCHUNG

Wolfgang Kötter / Harald Müller

Das Nichtverbreitungsregime für biologische Waffen

Stand und Aussichten

HSFK-Report 5/1992
Juli 1992

© Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Adresse der Autoren:

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
Leimenrode 29
D-6000 Frankfurt/Main 1

Telefon 069 / 550191
Telefax 069 / 558481

ISBN 3-928965-06-9

DM 12,00

Zusammenfassung

Unter den Massenvernichtungswaffen nehmen die biologischen Waffen eine Sonderstellung ein. Ihre militärische Nützlichkeit war und ist umstritten, jedoch werden Fortschritte auf dem Gebiet der Biotechnologie schrittweise die Probleme beseitigen, die ihrer militärischen Nutzung im Wege standen (Unkontrollierbarkeit, Selbstinfektion, Schwierigkeiten der Produktion). Da biologische Waffen das größte Schadenspotential pro Gewicht und Volumen aufweisen und überdies leicht heimlich zu produzieren, zu transportieren und einzusetzen sind, werden die Besorgnisse zunehmen, daß sie zu Instrumenten staatlicher oder nichtstaatlicher Terror-, Einschüchterungs- oder Vergeltungspolitik werden.

Folglich erhöht sich die Aufmerksamkeit für die Verbreitung biologischer Kampfstoffe, vor allem seitdem es feststeht, daß der Irak an offensiven biologischen Kampfmitteln arbeitete. Zehn Staaten wird nachgesagt, Biowaffenprogramme zu betreiben oder solche Waffen schon zu besitzen. Da die Herstellung biologischer Waffen - im Vergleich zu Kernwaffen - relativ einfach und auf kleinem Raum möglich ist und die Mittel dazu auch in der zivilen Forschung, in medizinischer und pharmazeutischer Anwendung eingesetzt werden, ist eine wirksame Kontrolle ungleich schwieriger als bei anderen Massenvernichtungswaffen zu erreichen.

Die Anstrengungen zur Verhinderung eines biologischen Rüstungswettlaufs und einer Weiterverbreitung von Biowaffen kreisen um die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) Waffen und über ihre Vernichtung von 1972. Die Konvention ist im Unterschied zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag nichtdiskriminierend, d.h. sie gilt für alle Unterzeichnerstaaten, ungeachtet ihres internationalen Status. Sie verbietet den Besitz, die Produktion und die Weitergabe biologischer Waffen einschließlich der Toxine. Sie hat jedoch drei gewichtige Schwächen:

1. Sie erlaubt "defensive militärische Forschung", die sich im Kern nicht von Arbeiten für offensive Zwecke unterscheiden läßt.

2. Ein wirksames Verifikationssystem, um zu prüfen, ob die Unterzeichner ihre Verpflichtungen einhalten, fehlt.

3. Es gibt keinen Mechanismus scharfer Sanktionen gegen Staaten, die ihre Verpflichtungen brechen.

Auf den beiden ersten Überprüfungskonferenzen der Konvention, 1980 und 1986, mühte man sich um eine schrittweise Verbesserung der Regimestruktur. 1986 wurden erstmals bescheidene vertrauensbildende Maßnahmen eingeleitet, die einen Datenaustausch über Forschungseinrichtungen mit hohen Sicherheitsstandards, über anormales Auftreten ansteckender Krankheiten und die Förderung von Wissenschaftlerkontakten vorsahen. Ein Expertentreffen einigte sich 1987 auf die formalen Kriterien für den Datenaustausch, der aber durch zu geringe Teilnahme und lückenhafte Informationen unbefriedigend blieb. Es mehrten sich daher die Stimmen von Mitgliedsstaaten und aus den Reihen der Experten, die

Konvention durch wirksamere vertrauensbildende Maßnahmen und ein verläßliches Verifikationssystem zu ergänzen.

Die Dritte Überprüfungskonferenz 1991 nahm sich dieser Vorschläge an, erreichte aber keinen entscheidenden Durchbruch. Die vertrauensbildenden Maßnahmen wurden ergänzt durch Informationsaustausch über defensive militärische Forschungs- und Entwicklungsprogramme und Impfstoff-Produktionsanlagen sowie über gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention in nationales Recht. Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt, um die Praktikabilität und die Modalitäten von Verifikationsmaßnahmen zu prüfen, ohne daß - wie zahlreiche Teilnehmer dies gewünscht hatten - über die Verifikation bereits eine positive Entscheidung gefällt wurde.

Die Konferenz wurde durch mehrere bedeutende Kontroversen geprägt. In der wichtigsten Frage, der Verifikation, standen die USA, China und führende Entwicklungsländer gegen den Wunsch der Länder der Europäischen Gemeinschaft, der früheren RGW-Staaten und der neutralen Industrieländer, ein Verifikationssystem für die Konvention zu beschließen. Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates wollten sich nicht auf verbindliche Sicherheitsgarantien zugunsten von Opfern einer Biowaffen-Bedrohung einlassen. Und die Entwicklungsländer verbaten sich Behinderungen des biotechnologischen Transfers, der sich angeblich aus den Nichtverbreitungsanstrengungen der Industrieländer ergebe.

Das Verifikations-Expertentreffen fand im April 1992 statt. Entgegen manchen düsteren Voraussagen scheiterte es nicht, obwohl die Vereinigten Staaten ihre skeptische Haltung beibehielten. Das Treffen einigte sich auf einen Katalog möglicher Verifikationsmaßnahmen und verabredete ein weiteres Treffen im November 1992, auf dem Kriterien für die Beurteilung von Verifikationsmaßnahmen besprochen werden sollen. Erst wenn es dazu kommt, anhand dieser Kriterien Maßnahmen als geeignet auszuwählen und auf dieser Grundlage eventuell ein Protokoll zur Konvention zu formulieren, schlägt die Stunde der Wahrheit.

Das Regime zur Nichtverbreitung von Biowaffen steht vor ähnlichen Problemen wie die anderen Nonproliferations-Regime: Eine wirksame Verifikation und eine abschreckende Sanktionspolitik verlangen gravierende Einschnitte in die Souveränität und eine größere Stärkung von Elementen kollektiver Sicherheit, als viele Mitgliedsländer zuzugestehen bereit sind. Und sie drohen unnötigerweise in eine neue Nord-Süd-Kontroverse hineinzutreiben, die die Weiterentwicklung der Regime behindert und der globalen Sicherheit nicht dienlich ist.

Inhalt

		Seite
1.	Vorwort	1
2.	Biologische Waffen: Ein Überblick	2
3.	Hintergrund	5
3.1.	Vorgeschichte	5
3.2.	Erste Überprüfungskonferenz 1980	5
3.3.	Zweite Überprüfungskonferenz 1986	6
4.	Dritte Überprüfungskonferenz 1991	8
4.1.	Organisation und Teilnahme	8
4.2.	Generaldebatte	9
4.2.1.	Allgemeine Erklärungen der Staaten und Staatengruppen	9
4.2.2.	Positionen zu Einzelfragen	11
4.2.2.1.	Universalität und Beziehung zum Genfer Protokoll	11
4.2.2.2.	Verbotsumfang/Definition	11
4.2.2.3.	Vertragseinhaltung	12
4.2.2.4.	Vertrauensbildende Maßnahmen	13
4.2.2.5.	Kontrolle und Verifikation	15
4.2.2.6.	Nichtverbreitung und regionale Initiativen	18
4.2.2.7.	Nachfolgemechanismus/institutionelle Strukturen	19
4.3.	Vorschläge im Plenarausschuß	20
4.4.	Abschlußdeklaration	24
5.	Das Verifikations-Expertentreffen	29
6.	Schlußfolgerungen	31
7.	Anhang	37

1. Vorwort

Die multilaterale Rüstungskontroll- und Abrüstungsdiplomatie hat erreicht im Vergleich mit den spektalulärereren bilateralen Vereinbarungen der Großmächte eine geringere Öffentlichkeit erreicht. Das Ritual der ermüdender Verhandlungsrunden und der technische und juristische Charakter der Auseinandersetzungen schrecken auch gutwillige Fachjournalisten von einer ausführlichen Berichterstattung ab. Der politischen Elite liegt das Geschehen zu weit von der Tagespolitik und nicht nahe genug an greifbaren deutschen Interessen, um ihm mehr als flüchtige Aufmerksamkeit zu widmen. Gerade wenn man jedoch nach dem Ende des Ost-West-Konflikts die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen als ein vordringliches weltweites Sicherheitsproblem erkennt, muß die multilaterale Diplomatie weit mehr Aufmerksamkeit erfahren; denn wirksame Regime für die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen müssen ihrem Zweck nach multilateral, ja, universal sein.

Außerdem bieten diese Globalverhandlungen wie kein anderes Forum die Gelegenheit, die politischen Konfliktlinien innerhalb der Staatengemeinschaft auszuloten und der Frage nachzugehen, wie weit starre Souveränitätsansprüche und wie weit die Bereitschaft zu partiellem Souveränitätsverzicht die Zukunft des Weltsystems und die Aussichten der Menschen auf friedliches Zusammenleben prägen werden. Ob der "Nord-Süd-Konflikt" den Ost-West-Konflikt ersetzt und ob politische Dissoziation oder Gemeinschaftsbildung die globale Sicherheits- und Friedenspolitik ausmachen werden, dafür lassen sich gerade dort untrügliche Indizien gewinnen, wo vermeintliche Menschheitsinteressen wie die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen auf dem Prüfstand stehen.

Der vorliegende Report untersucht die Dritte Überprüfungskonferenz der Biologiewaffenkonferenz, die im denkwürdigen Herbst 1991, fast unmittelbar nach dem gescheiterten Moskauer Putsch, stattfand und deren Verlauf und Ergebnisse durch das weltpolitische Drama in Moskau völlig in den Hintergrund gedrängt wurde. Wir stellen kurz die Bedeutung der Biologiewaffen, ihre mutmaßliche Verbreitung und die Zielsetzung und Inhalte der Konvention vor. Eine kurze Übersicht über die Geschichte der Konvention bis zur Konferenz folgt. Die Analyse zeichnet sodann die einzelnen Schritte der Konferenz (Generaldebatte - Ausschußarbeit - Einigung auf das Abschlußdokument) nach. Hierbei wird die Betonung auf die Herausarbeitung der Hauptkontroversen und auf die unterschiedlichen Standpunkte der Staaten und Staatengruppen gelegt. Das Expertentreffen, das Anfang April 1992 Möglichkeiten eines Verifikationssystems debattierte, wird kurz resümiert. Abschließend bewerten wir das gegenwärtige Regime und die weiteren Aussichten für die Nichtverbreitung von biologischen Waffen vor dem Hintergrund der globalen Anstrengungen einer allgemeinen Nonproliferationspolitik.[1]

---

1 Viele Erkenntnisse, Informationen und Einsichten entstammen der vierwöchigen beobachtenden Teilnahmen Wolfgang Kötters an der Überprüfungskonferenz. Harald Müller konnte ergänzende Informationen durch Gespräche in Bonn, Den Haag, Paris, Brüssel, Washington und Genf gewinnen.

2. Biologische Waffen: Ein Überblick

Biologische Waffen haben in der Diskussion über die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen noch nicht den Stellenwert erreicht wie Kernwaffen, Chemiewaffen oder ballististische Raketen. Das mag sich ändern. Biologische Waffen können in ihrer Massenwirksamkeit an die Wirkung von Kernwaffen heranreichen. Die Möglichkeit, sie unbemerkt zu entwickeln und herzustellen, sind noch eher gegeben als bei Chemiewaffen. Nichtverbreitungspolitik gegenüber den Bio-Waffenprogrammen skrupelloser Regierungen hat daher einen schweren Stand.

Nach der geltenden Definition der Bio-Waffen-Konvention sind zwei unterschiedliche Arten von Substanzen als biologische Waffen zu verstehen. Zunächst sind dies die "eigentlichen" biologischen Waffen: sie zeichnen sich durch die Fähigkeit der Selbstreproduktion und -vermehrung aus. Es handelt sich um Bakterien, Viren und Rickettsia, die im menschlichen Körper Schwäche, Krankheit und Tod erzeugen. Die andere Art sind von lebenden Organismen erzeugte Toxine (Gifte), die nach ihrer Entdeckung mittlerweile jedoch auch in Laboratorien mit Hilfe moderner Biotechnologie synthetisiert werden können. Toxine sind weit giftiger als herkömmliche Chemiekampfstoffe. Botulin beispielsweise übertrifft die Giftigkeit von VX, dem gefährlichsten modernen Nervenkampfstoff, um das zweitausendfache.

Bis in die siebziger Jahre hinein galten biologische Waffen als militärisch uninteressant. Die Risiken von Selbstinfektion beim Einsatz, die Unberechenbarkeit ihrer militärischen Wirkung und die Unkontrollierbarkeit der Ausbreitung ließen an der Eignung von Biowaffen für militärische Zwecke zweifeln. Weitere Nachteile waren die verhältnismäßig hohen Kosten von Herstellung und von vorbeugendem Selbstschutz, wenn Selbstimmunisierung überhaupt für möglich gehalten wurde. Diese Bedenken gegen Biowaffen werden jedoch durch die Entwicklung der modernen Biotechnologie, vorzugsweise der Gentechnik, schrittweise in Frage gestellt. Die neue Technik wird eines Tages die Verbindung "erwünschter" Eigenschaften des Krankheitsträgers erlauben: Die Tödlichkeit, die Ansteckungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit und die Überlebensfähigkeit der Krankheitskeime kann erhöht, vermindert oder unterschiedlich kombiniert werden. Tödliche Agenzien können auf harmlose Träger gepackt werden, um das Immunsystem zu täuschen. Kombinierte Effekte können das Immunsystem durch vielfältige Attacken zusammenbrechen lassen. Das bekannte Verhalten biologischer Agenzien kann "maskiert" werden, um eine Diagnose zu erschweren oder Medikamente "irrezuführen". Dieselbe Technik wird auch die Entwicklung und Herstellung von Gegenmitteln erleichtern, um die eigenen Streitkräfte zu immunisieren. Die Verteidiger hingegen, die die Art des gegen sie eingesetzten Kampfstoffs nicht kennen, werden nicht in der Lage sein, gegen die gesamte Bandbreite möglicher Krankheitserreger vorzubeugen. Eine besonders verwerfliche und erschreckende Möglichkeit, die am Horizont der wissenschaftlichen Entwicklung auftaucht, ist die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Genomen, die den gezielten Angriff gegen die Träger bestimmter rassischer oder ethnischer Merkmale eröffnen könnte. Noch hat die Entwicklung diese Stufe nicht erreicht.[2]

---

2 Barend Ter Haar, The Future of Biological Weapons, Washington, CSIS, Washington Papers 151, 54-58; Erhard Geissler (ed.), Biological and Toxin Weapons Today, Oxford, Oxford University Press

Welche militärische Aufgaben werden sich Biowaffen unter diesen Umständen zuweisen lassen? Toxine sind ebenso nutzbar wie Chemiewaffen: als Vorbereitung eines Überraschungsangriffs, indem Luftwaffenstützpunkte und Reservistensammelstellen massiv attakkiert werden; um taktische Vorteile gegen ungeschütze Bodentruppen zu erlangen; und um den politischen Willen des Feindes durch Terror gegen die Zivilbevölkerung zu brechen.

Der militärische Nutzen von Krankheitserregern wird durch die Inkubationszeit begrenzt, die eine unmittelbare Wirkung nach Einsatz nicht zuläßt. Taktische Wirkungen sind daher nicht ohne weiteres zu erzielen. Sie können als furchterregende Abschreckungswaffe wirken, die Kernwaffen nahe- oder sogar gleichkommen. Gegen einen Gegner, der zu einem Vergeltungsschlag nicht fähig ist, könnten Biowaffen ein hochwirksames Erpressungsinstrument sein, mit dem sich politische Ziele durchsetzen lassen.

Mit biologischen Waffen ließe sich theoretisch ein Angriffskrieg vorbereiten; dies bedürfte sorgfältiger Planung, müßte doch die Wirkung der Biowaffen zeitlich mit dem Abschluß der konventionellen Angriffsvorbereitungen einsetzen. Die Agenzien müßten heimlich in die feindlichen Truppen eingeführt werden. Dessen Verbände wären dann handlungsunfähig und die Bevölkerung des angegriffenen Landes wäre demoralisiert und zu organisiertem Widerstand unfähig oder nicht bereit. Freilich verlangt dieses Szenario die verläßliche Immunisierung der Angriffstruppen. Die verbleibende Ungewißheit über die Erfolgsaussichten einer solchen Planung dürften konservative Militärstrategen wohl doch davon abhalten, das Schicksal ihrer Truppen einer derart ungeprüften Option anzuvertrauen, solange die Technologie nicht noch über die gegenwärtig möglichen Prognosen hinaus verbessert wird.

Biologische Waffen können auch zur Abschreckung gegen die Eskalation innerhalb eines Krieges dienen. Die Drohung mit der biologischen Eskalation könnte eingesetzt werden, um die Beendigung der Feindseligkeiten zu erzwingen oder um die Kräfteverhältnisse auf dem Schlachtfeld zu eigenen Gunsten zu ändern, vor allem wenn ein langwieriger Grabenkrieg im Schachmatt zu enden scheint.[3]

Während biologische Waffen selbst nicht im internationalen Waffenhandel vertrieben werden, lassen sich wichtige Rohmaterialien und Ausrüstungen auf den zuvilen Märkten erwerben. Die Herstellung von biologischen Waffen erfordert zunächst ein modernes Laboratorium; es kann einer Arzneimittelfabrik, einer Forschungseinrichtung oder einer Universität angegliedert werden. Anlagen zur Herstellung von Krankheitserregern - vor allem wenn sie gentechnische Manipulationen einsetzen - benötigen "BL-4"- Sicherheits- und Einschlußmaßnahmen, um einem Entweichen der Agenzien in die Umwelt vorzubeugen. Auch muß das Personal sorgfältigst geschützt werden. Die BL-4 Stufe umfaßt beispielsweise Niedrigdruckgerät, Luftschleusen und Filterventilation. Die Geräte für ein solches Labor sind

---

1986; Charles Piller/Keith R. Yamamoto, Gene Wars, New York 1988; Stockholm International Peace Research Institute, SIPRI Chemical and Biological Warfare Studies, 1985, 10 vols. until 1990

3 Stockholm International Peace Research Institute, SIPRI Chemical and Biological Warfare Studies, 1985, 10 vols. until 1990; Kathleen Bailey, Doomsday Weapons in the Hands of Many. The Arms Control Challenge of the 90s, University of Illinois Press 1991, 82-89; Neil C. Livingstone/Joseph D. Douglass, Jr.: CBW: The Poor Man's Atom Bomb, Cambridge, Mass., Institute for Foreign Policy Analysis, 1984

hundertprozentig "Mehrzweckausrüstungen", können also ohne weiteres für zivile wie für militärische Zwecke genutzt werden und sind auf dem zivilen Markt erhältlich.

Das "Rohmaterial" für biologische Waffen umfaßt Fermente - wie sie auch zum Betrieb einer Brauerei benötigt werden - und Brutkulturen, die sich bei entsprechender Qualifikation des Personals und der Ausrüstung auch aus natürlichen Rohstoffen isolieren lassen. Wichtigste Voraussetzung sind in jedem Falle gut ausgebildete wissenschaftliche und technische Fachkräfte. Zwar ist argumentiert worden, daß sich auch aus mittelmäßigen Hochschulabsolventen ein biologisches Waffen-Team formieren ließe. Politisch realistisch ist dies nicht: Alles spricht dafür, daß die politische und militärische Führung eines Landes ein Programm von solcher sensitiver Wichtigkeit und Bedeutung für die nationale Sicherheit nur den bestqualifizierten Kräften anvertrauen wird.[4]

Wieweit biologische Waffen bereits wirklich verbreitet sind, ist noch ungewisser als die nukleare und die chemische Proliferation. Der Mehrzweckcharakter von biogenetischen Labors und die weitaus besseren Möglichkeiten, ein solches Programm geheimzuhalten, erschweren es ungemein, verläßliche Erkenntnisse zu gewinnen. Hinzu kommt die Verzögerung zwischen der Entwicklung der Biotechnik und der Absorption ihrer Ergebnisse durch potentielle Biowaffenstaaten und die üblichen Probleme der Umsetzung neuer Technologien in der Dritten Welt. Behauptungen und Aussagen über angeblichen Biowaffenbesitz durch Entwicklungsländer ist daher mit einer gewissen Skepsis zu begegnen. Zu den Ländern, über die derartige Behauptungen in Umlauf sind, zählen die frühere Sowjetunion, China, Libyen, Nordkorea, Vietnam, Laos, Kuba, Iran, Syrien, Taiwan und Israel.[5] Irak hat inzwischen eingeräumt, ein Forschungsprogramm über biologische Waffen betrieben zu haben. Die Spezialkommission der UNO fand in Salman Pak Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 Gallonen Milzbrand-Erregern pro Woche. Auch die Produktion von Botulin-Toxin war im Gange. Die Behauptung der irakischen Regierung, die Forschung sei ausschließlich defensiv orientiert gewesen, wies die Kommission zurück; schließlich gestand der Irak zu, eine offensive Nutzung sei zumindest möglich gewesen. [6]

---

4 Bailey 1991, 89-93

5 Arms Control Reporter, 9/1991, 701 B.79; Bailey 1991, 89-93; Ter Haar 1991, 54-58; Oliver Thränert, Biologische Kampfstoffe: die Gefahren der Gentechnologie und der Weiterverbreitung in der Dritten Welt, Österreichische Militärische Zeitschrift, 5/1990, 403-407

6 Arms Control Reporter, 9/1991, 701 B.78/79

3. Hintergrund

3.1. Vorgeschichte

Nachdem die Vereinigten Staaten 1969 einseitig die Produktion von Biowaffen eingestellt und die osteuropäischen und die nichtpaktgebundenen Staaten im Jahre 1971 ihren anfänglichen Widerstand gegen ein separates Verbot der biologischen Waffen aufgegeben hatten, wurde nach relativ kurzer Verhandlungszeit am 10. April 1972 die "Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung" unterzeichnet.[7] Sie trat am 26.März 1975 in Kraft und hatte zur Zeit der Dritten Überprüfungskonferenz im September 1991 118 Mitgliedsländer. Überprüfungskonferenzen nach Art. XII fanden in den Jahren 1980 bzw. 1986 statt.

Die Konvention verbietet die Herstellung und die Weitergabe aller biologischen Agenzien und Toxine für militärische Zwecke. Sie schreibt die Vernichtung aller existierenden Vorräte und die Stillegung und den Abbau der Produktionsanlagen vor. Die Konvention leidet an drei Mängeln:

1. Sie gestattet die Forschung und Kleinstmengenproduktion für defensive Zwecke. Da im Forschungs- und Entwicklungsbereich Defensive und Offensive nicht unterscheidbar sind, eröffnen defensive Aktivitäten die Chance, einen "Ausbruch" aus der Konvention vorzubereiten.

2. Der Konvention fehlte von Anbeginn jegliches Verifikationssystem, um ihre Einhaltung zu überwachen.

3. Die Konvention enthält keinen Mechanismus für Sanktionen gegen diejenigen, die ihre Bestimmungen mißachten.[8]

3.2. Erste Überprüfungskonferenz 1980

Die Erste Überprüfungskonferenz fand vom 3. bis 21. März 1980 in Genf statt. An ihr nahmen 53 der damals 87 Konventionsteilnehmer teil. Die Bundesrepublik, die die Konvention bereits am 10. April 1972 unterzeichnet, aber zum Zeitpunkt der Überprüfungskonferenz noch nicht ratifiziert hatte, war als Beobachter anwesend. Die DDR hatte die Konvention im Jahre 1972 unterzeichnet, im gleichen Jahr ratifiziert und nahm als Konventionspartner an der Konferenz teil.

---

7 Dokumente ENDC/231 und ENDC/255 und Rev.1; siehe "The United Nations and Disarmements 1945 - 1970", ebenda, Appendix XI

8 Analysen des Konventionsinhalts bei Jozef Goldblat/Thomas Bernauer, The Third Review of the Biological Weapons Convention: Issues and Proposals, New York, United Nations, UNIDIR Research Paper 9, 1991, 5-12; Ter Haar, 54-75

Die im Konsens verabschiedete Abschlußdeklaration stellte zur Definition des Verbotsgegenstands fest, daß Artikel I "ausreichend umfassend" sei, um "jüngste wissenschaftliche und technologische Entwicklungen" einzuschließen.[9]

Eine wichtige Auseindandersetzung betraf das Verfahren für den Fall von angeblichen oder tatsächlichen Vertragsbrüchen. Eine Reihe neutraler Länder war nicht damit zufrieden, in einem solchen Falle den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen anzurufen, wo das Veto der ständigen Mitglieder jegliches Vorgehen blockieren könnte. Sie schlugen daher vor, in einem formalen Zusatz zur Konvention die Klageführung vor dem Sicherheitsrat als "prozedurale Frage" zu behandeln, auf die das Vetorecht nicht anwendbar ist. Dieser Vorschlag ließ sich nicht durchsetzen, und die Schlußerklärung begnügte sich mit dem vagen Hinweis auf "verschiedene internationale Verfahren", einschließlich der Expertenkonsultation.[10]

3.3. Zweite Überprüfungskonferenz 1986

Der zweiten Überprüfungskonferenz ging ein harter internationaler Streit über den angeblichen Einsatz von biologischen Waffen in Afghanistan und Laos durch die Sowjetunion und ihre Verbündeten sowie über die unerlaubte Produktion solcher Waffen in der Sowjetunion voraus. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen berief eine Expertenkommission für die Untersuchung der Vorwürfe hinsichtlich Afghanistan und Laos, denen jedoch der Zugang zu den "Tatorten" nicht gestattet wurde und die sich auf vor-Ort Erkenntnisse in den Nachbarländern Pakistan und Thailand beschränkten mußte, d.h. auf Augenzeugenberichte von Betroffenen. Die Untersuchungen endeten ohne eindeutiges Ergebnis. Daß die beschuldigten Staaten sich weigerten, mit der Kommission zu kooperieren, widersprach den Verpflichtungen aus Art. V der Konvention, die die Zusammenarbeit aller Mitgliedsländer bei internationalen Verfahren im Rahmen der UNO vorschreibt. Die Wirksamkeit der Konvention als Instrument internationaler Rüstungskontrolle geriet damit ernsthaft in Gefahr.[11]

Die Zweite Überprüfungskonferenz tagte vom 8. bis 26. September 1986 in Genf. An ihr nahmen 63 der zum damaligen Zeitpunkt 107 Mitgliedstaaten teil, unter ihnen die Bundesrepublik, die die Ratifizierungsurkunde am 7. April 1983 in London und Washington hinterlegt hatte.

Die seit der Ersten Überprüfungskonferenz in schnellem Tempo fortschreitende Entwicklung der Biotechnologie hatte Besorgnisse über die Gefahr ihrer Nutzung zur Herstellung

---

9 Dokument BWC/CONF.I/10, S.7; Goldblat/Bernauer 15-17

10 Andrzej Karkoszka, La Convention sur les armes biologiques (1972), in Serge Sur (Hrsg.), La vérification des accords sur le désarmement et la limitation des armements: moyens, méthodes et pratiques, New York 1991, S. 205-226, hier S. 208

11 Karkoszka, S. 208-212; betroffen war auch das Genfer Protokoll über den Einsatz chemischer und biologischer Waffen, vgl. Gilles Cotterau, Le Protocole de Genève sur l'emploi à la guerre des agents chimiques et biologiques et procédures y afférent (1925), in Sur, S. 37-60

von biologischen Waffen erheblich anwachsen lassen. Die Teilnehmerstaaten vereinbarten deshalb eine erweiterte Interpretation des in Artikel I umschriebenen Verbotsgegenstands. Sie erklärten, daß auch die aus den Entwicklungen der Mikrobiologie, der Gentechnik und der Biotechnologie entstehenden Möglichkeiten zur Waffenentwicklung unter das Verbot fallen. Die Konvention erstreckt sich ebenfalls auf alle natürlichen oder künstlich geschaffenen mikrobischen oder anderen biologischen Agenzien oder Toxine, ungeachtet ihres Ursprungs oder der Herstellungsmethode.

In einer überraschenden Positionsveränderung erklärte sich die Sowjetunion mit dem Vorschlag Schwedens für ein Zusatzprotokoll über die Verifikation einverstanden und unterbreitete einen eigenen Vorschlag zur Erarbeitung eines solchen Protokolls.[12]

Trotz der teilweise kontroversen Diskussion gelang die Annahme einer Abschlußdeklaration im Konsens. Sie stellte vor allem durch die Vereinbarung neuer vertrauensbildender Maßnahmen einen Fortschritt zur Stärkung der Konvention dar. Sie umfassen u.a. den Datenaustausch über Forschungseinrichtungen mit sehr hohen Sicherheitsstandards; einen Informationsaustausch über ansteckende Krankheiten, die vom Normalen abweichen; die Förderung von Publikationen über biologische Forschungsergebnisse und die Förderung von Wissenschaftlerkontakten.[13] Überdies schrieb die Schlußerklärung vor, bei künftigen Problemen, die den Inhalt der Konvention und die Einhaltung ihrer Regeln betreffen, unverzüglich ein allen Mitgliedern offenstehendes Expertentreffen einzuberufen, das Lösungsprobleme, einschließlich angemessener Verfahren im UNO-Rahmen auszuarbeiten hätte.[14]

Aufgrund dieser Beschlußlage fand vom 31. März bis 15. April 1987 ein Expertentreffen statt, das einheitliche Richtlinien für den vereinbarten Daten- und Informationsaustausch ausarbeiten sollte. Die Expertengruppe definierte die Forschungseinrichtungen, über die zu informieren ist, bestimmte die meldepflichtigen Infektionskrankheiten und unterbreitete Empfehlungen für Publikationen und Wissenschaftlerkontakte. Entsprechende Informationen sind für das Berichtsjahr bis zum 15. April des Folgejahres an die Hauptabteilung für Abrüstungsangelegenheiten des UN-Sekretariats zu übermitteln. Seit 1987 haben fünf Runden des Informationsaustausches stattgefunden. Daran haben sich insgesamt nur 42 Mitgliedstaaten beteiligt.[15]

---

12 Dokument BWC/CONF.II/9, S. 24; siehe auch Erklärung des UdSSR-Vertreters Israeljan auf der Zweiten Überprüfungskonferenz; BWC/CONF.II/SR.7, S.14f.

13 Dokument BWC/CONF.II/13/III; Goldblat/Bernauer 17-19

14 Karkoszka, 214/5

15 Eine Auflistung der teilnehmenden Staaten ist in Dokument BWC/CONF.III/2/Add.1 enthalten; Goldblat/Bernauer 21-22

4. Dritte Überprüfungskonferenz

4.1. Organisation und Teilnahme

Die Dritte Überprüfungskonferenz wurde am 9. September 1991 im Genfer "Palais des Nations", dem Europäischen Sitz der Vereinten Nationen, eröffnet. Ihr war vom 8. bis 12. April eine einwöchige Sitzung des Vorbereitungskomitees vorausgegangen. Die Delegationen der 78 an der Konferenz teilnehmenden Mitgliedstaaten wählten den Botschafter Argentiniens, Roberto Garcia Moritan, zum Konferenzpräsidenten.

Ägypten, Indonesien, Marokko, Myanmar, Syrien und die Vereinigten Arabischen Emirate, die die Konvention unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert hatten, nahmen als Beobachter teil. Ein Beobachterstatus wurde außerdem den Nichtmitgliedern Algerien, Israel und Oman gewährt.

Internationale Organisationen, wie die Vereinten Nationen einschließlich des UN-Abrüstungsinstituts (UNIDIR) und des UN-Umweltprogramms (UNEP), nahmen ebenfalls als Beobachter teil. Gleichfalls mit Beobachterstatus waren die UN-Sonderorganisationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und als Regionalorganisation die Liga der Arabischen Staaten vertreten. Eine Reihe nichtstaatlicher Organisationen und Forschungsinsitute, die bereits in der Vorbereitungsphase mit zahlreichen Veränderungsvorschlägen für die B-Waffen-Konvention hervorgetreten waren, nahmen die Möglichkeiten der Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen wahr und verfolgten mit großem Interesse den Konferenzverlauf.[16]

---

16 Siehe z.B. Erhard Geissler (Ed.): Strengthening the Biological Weapons Convention by Confidence-Building Measures, SIPRI Chemical & Biological Warefare Studies No.10, Oxford, Oxford University Press, 1990; Geissler and R.Haynes (Eds.): Prevention of a Biologoical and Toxin Arms Race and the Responsibility of Scientists, Akademie-Verlag, Berlin 1991; Jozef Goldblat and Thomas Bernauer, The Third Review of the Biological Weapons Convention: Issues and Proposals, UNIDIR Research papers No.9, New York 1991; UNIDIR Newsletter, Biological Weapons, Research Projects and Publications, Geneva vol.4, no.2, June 1991; Council for Responsible Genetics, Committee on the Military Use of Biological Research: Statement for the Third Review Conference of the Biological Weapons Convention, Cambridge, MA, 1990; Federation of Americal Scientists, Report of the Working Group on Biological and Toxin Verification: Proposals for the Third Review Conference of the Biological Weapons Convention, Washington, D.C., October 1990; siehe auch Beiträge in: Disarmement, A periodic review by the United Nations, Volume XIV, No.2, New York 1991

4.2. Generaldebatte

4.2.1. Allgemeines

In der Generaldebatte (9. bis 12. September) gaben 45 Delegationen und ein Signatarstaat (Ägypten) Grundsatzerklärungen im Plenum der Konferenz ab.[17] Erwartungsgemäß wirkte die Überwindung des Kalten Krieges zwischen Ost und West versachlichend auf das oft kontroverse, aber unpolemische Verhandlungsklima. Gleichzeitig knüpften die Differenzen zwischen den Entwicklungsländern und den industriell entwickelten Staaten an alten Kontroversen auf der Nord-Süd-Achse an, die erhebliche Sprengkraft enthalten.

Einhellig betonten die Staatenvertreter ihre Unterstützung der B-Waffen-Konvention. Zahlreiche Redner verwiesen auf die gewachsene Gefahr, daß die neuesten Ergebnisse der Molekularbiologie, z.B. in der zivilen Forschung geschaffene oder manipulierte Mikroorganismen, als biologische Waffen genutzt werden könnten. Ebenso könnte die auf einen wirksameren Schutz vor B-Waffen gerichtete Forschung dazu führen, daß die Offensivfähigkeiten gesteigert werden. Deshalb sei eine Stärkung der Konvention und die Erhöhung ihrer Effektivität dringend erforderlich. Die konkreten Vorstellungen zur Umsetzung dieser Forderungen offenbarten allerdings gravierende Unterschiede zwischen und innerhalb der einzelnen Staatengruppen.

Die Niederlande (amtierende EG-Präsidentschaft und gleichzeitig Koordinator der westlichen Gruppe) trugen die gemeinsame Position der EG und ihrer Mitgliedstaaten vor. In der Erklärung forderten die Zwölf, die Konferenz solle sich den neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Biowissenschaft und der Gentechnologie zuwenden. Die Zwölf vertraten die Meinung, die Untersuchungsergebnisse der UN-Sonderkommission im Irak biete Anlaß, die Wirksamkeit der Konvention, vor allem hinsichtlich der Universalität, der Vertrauensbildung und der Verifikation, zu stärken. Die gemeinsame Erklärung dokumentierte ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft in der Einschätzung der Konvention wie auch der erforderlichen Schritte zu ihrer weiteren Stärkung. Die Erklärung ließ gleichzeitig das Bemühen erkennen, eine Brücke zu den divergierenden Auffassungen der USA in der Kontrollfrage zu bauen. Standpunkte ähnlich denen der westeuropäischen Staaten wurden von weiteren westlichen Staaten wie Australien, Kanada, Neuseeland und Norwegen geäußert.

Demgegenüber vertraten die Vereinigten Staaten ein anderes Konzept. Als Schlüsselelement der B-Waffen-Konvention bezeichnete der Delegationsleiter der USA die Frage der "Intention". Es sei an den einzelnen Staaten, die friedliche Absicht ihrer biologischen Aktivitäten nachzuweisen, denn die Konvention selbst sei nicht wirksam zu verifizieren. Darum seien Vertrauen, Transparenz und Offenheit der beste Weg zu ihrer Stärkung. Dabei dürften "die biotechnologische Industrie und legitime Aktivitäten der biologischen Verteidigung" nicht beeinträchtigt werden.

---

17 Die Widergabe der Erklärungen erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen Kurzprotokolle (SR:) sowie der auf der Konferenz verteilten Redemanuskripte der Delegationen.

Das Auftreten der osteuropäischen Staaten offenbarte den Zerfall der "osteuropäischen Gruppe". Zusammenkünfte fanden nur zu Absprachen technischer Art, wie z.B. die Wahrnehmung von Konferenzfunktionen, statt. Die dieser Gruppe zustehende Präsidentschaft über die Konferenz[18] wurde an die Gruppe der neutralen und nicht paktgebundenen Staaten abgetreten. Im Gegenzug erhielt Ungarn die Präsidentschaft über eine eventuelle Sondertagung zwischen den regulären Überprüfungskonferenzen zugesprochen.[19] Polen fungierte als Koordinator, allerdings gab es keine inhaltlichen Beratungen und Abstimmungen der Positionen mehr.

Angesichts des fortschreitenden Desintegrationsprozesses der UdSSR war die sowjetische Delegation bestrebt, Befürchtungen zu zerstreuen, der weitere Zerfall der Union könnte zu einer Aufsplitterung der Verfügungsgewalt über Massenvernichtungswaffen führen. Unter Hinweis auf die Souveränitätserklärung bekräftigte Bjelorußland die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen im allgemeinen und der Bestimmungen der B-Waffen-Konvention im besonderen. Die Ukraine verwies auf die "Nichtentgegennahme", die "Nichtproduktion" und den "Nichterwerb" als die drei Prinzipien ihrer Politik. Ungarn erinnerte an seine traditionelle Unterstützung für die B-Waffen-Konvention und hielt angesichts jüngster wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen Schritte zur Stärkung des B-Waffen-Regimes für dringend erforderlich.[20] Rumänien betonte, daß sich im Gefolge der radikalen politischen Veränderungen seit Dezember 1989 auch die Haltung des Landes zur B-Waffen-Konvention wesentlich verändert hätte. Es betrachte nun die Konvention wie auch die Nichtverbreitung von biologischen und Toxinwaffen als eine Säule der internationalen Sicherheit und Stabilität. Die Tschechoslowakei versicherte, die innenpolitischen Veränderungen hätten ihr Interesse an einer Beschleunigung des Abrüstungsprozesses noch vertieft.

Die nichtpaktgebundenen Staaten agierten gemeinsam mit neutralen Staaten in der "Gruppe der nichtpaktgebundenen und anderen Staaten". Jugoslawien fungierte als Gruppenkoordinator, konnte diese Rolle wegen seiner innenpolitischen Krise jedoch nicht ausfüllen. Österreich und Schweden beeinflußten das inhaltliche Auftreten der Gruppe, konnten jedoch den Konferenzverlauf nicht steuern. Auch in dieser Gruppe beginnt sich nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes eine neue Konstellation herauszubilden, die verstärkt einem Nord-Süd-Schema folgt. Insbesondere Argentinien versuchte, sich als Wortführer einer radikalen Strömung zu profilieren. Ebenfalls aktiv in dieser Richtung traten Brasilien, Kuba, Chile und Indien auf. China, das der Gruppe nicht angehört, nahm den Nichtpaktgebundenen nahe Positionen ein. Energisch verlangten die Entwicklungsländer einen ungehinderten Zugang zu biologischer Forschung und Technologie sowie eine breite internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Biowissenschaften.

---

18 Die Präsidentschaft der Ersten Überprüfungskonferenz stellte mit Norwegen die westliche Gruppe; Präsdent der zweiten war mit Österreich ein neutrales Land.

19 Siehe auch Barbara Hatch Rosenberg, Progress at B.W.Rieview, in: Disarmement Times, Vol. XIV, No.6, New York, 14. Oktober 1991

20 Ungarn legt ein Arbeitspapier mit Vorschlägen zur Stärkung der B-Waffen-Konvention vor, Dok. BWC/CONF.III/9

4.2.2. Positionen in Einzelfragen

4.2.2.1. Universalität und Beziehung zum Genfer Protokoll

Viele Redner begrüßten die seit 1986 von 107 auf 118 gewachsene Zahl der Mitgliedstaaten der B-Waffen-Konvention. Erst eine universelle Mitgliedschaft könne die Existenz von B-Waffen zuverlässig ausschließen und das internationale Vertrauen in die Konvention erhöhen. Die EG- und andere Delegationen informierten über ihre diplomatischen Bemühungen, weitere Staaten zur Mitgliedschaft zu bewegen. Der Vertreter der UdSSR teilte mit, seine Regierung habe seit der vorangegangenen Überprüfungskonferenz mit 50 Staaten Gespräche über deren Beitritt geführt. Sie lehne jedes Junktim mit dem Verbot anderer Massenvernichtungswaffen als Bedingung für einen Beitritt zur B-Waffen-Konvention ab. Australien forderte die noch nicht beigetretenen Staaten der südostasiatischen und der Pazifikregion auf, schnellstmöglich Partner der Konvention zu werden. Rumänien regte neben einem Beitrittsappell einen Aufruf an, sich bereits vor dem formalen Beitritt an den vertrauensbildenden Maßnahmen zu beteiligen. Zahlreiche Redner verwiesen auf den komplexen Zusammenhang zwischen dem Genfer Protokoll von 1925, der B-Waffen-Konvention und den laufenden Verhandlungen über ein globales Verbot der chemischen Waffen.[21]

Die B-Waffen-Konvention enthält kein ausdrückliches Verbot der Anwendung biologischer Waffen. Artikel VII verweist auf die Geltung des im Genfer Protokoll von 1925 enthaltenen Anwendungsverbots für bakteriologische Waffen. Nicht alle Mitglieder der B-Waffen-Konvention sind jedoch gleichzeitig auch Vertragspartner des Genfer Protokolls.[22] Mehr als zwanzig Staaten hatten sich darüber hinaus bei ihrem Beitritt das Recht vorbehalten, biologische Waffen als Vergeltung gegen einen ebensolchen Angriff einzusetzen. Zahlreiche Redner riefen deshalb zu einer Rücknahme der Vorbehalte auf. Nachdem bereits Australien, Barbados, die Mongolei, Neuseeland und Irland ihre Vorbehalte aufgegeben hatten, gaben auf der Konferenz auch Bulgarien, die CSFR, Kanada und Rumänien diesen Schritt bekannt.

4.2.2.2. Verbotsumfang/Definition

Zahlreiche Staaten bezeichneten die fehlende Definition der verbotenen biologischen Waffen als einen Mangel. Die Bundesrepublik äußerte die Überzeugung, daß die in Artikel 1 enthaltene Umschreibung des Konventionsgegenstands nicht dem erforderlichen Standard entspreche. Es sollte eine präzise Begriffsbestimmung erarbeitet und eine repräsentative Liste entsprechender Mikroorganismen, Viren und Toxine erstellt werden. Australien bezeichnete die Erarbeitung einer Definition als unerläßlich, um die Kontrollierbarkeit der

---

21 Dokument CD/1108 vom 27. Augsut 1991

22 Staaten, die der B-Waffen-Konvention, nicht aber dem Genfer Protokoll angehören: Bahamas, Belize, Costa Rica, Honduras, Kap Verde, Kolumbien, San Marino, Sao Tome und Principe, Seschellen, Simbabwe, Singapur, Urkaine, Zaire.

Konvention zu erreichen. Dafür sollte: a) spezifiziert werden, welche Mikroben oder andere biologische Agenzien für die Konvention relevant sind; und b) die Mengen dieser Agenzien und Toxine festgelegt werden, die nicht für prophylaktische, defensive oder andere friedliche Zwecke gerechtfertigt werden können. Die Bestimmung von Schwellen-Quantitäten, über die hinaus Produktion und Lagerung verboten seien, sei ein Schritt, um die Konvention verifizierbar zu machen. Darum sollte neben der Expertengruppe für Verifikationsfragen eine technische Expertengruppe für die Erarbeitung einer Definition zum Artikel I eingesetzt werden. Im Gegensatz dazu hielten es die Vereinigten Staaten für "nicht angemessen", daß die Konferenz Verhandlungen über eine Liste spezifischer zu kontrollierender Stoffe führe. Statt dessen sollten einzelne Staaten nationale Exportkontrollen für krankheitserregende biologische Agenzien, Toxine und entsprechende Ausrüstungen festlegen.

Auch die UdSSR hielt jedoch vereinbarte Kriterien darüber, was unter der Konvention erlaubt und was verboten ist, für unerläßlich. Gegen das amerikanische Argument, unzureichende Definitionen und Kontrollbestimmungen erzeugten ein "falsches Sicherheitsgefühl", vertrat sie die Meinung, daß es möglich sei, hinreichend strikte Kriterien für die Einhaltung der Konvention zu erarbeiten. Sie folgte dabei im einzelnen den australischen Vorschlägen. Außerdem verlangte die UDSSR-Delegation, erlaubte und verbotene Aktivitäten, Mittel und Ausrüstungen präzise zu definieren. Für eine Definition des Verbotsgegenstandes sprachen sich ebenfalls Chile, Argentinien, Brasilien, Finnland, der Iran, Neuseeland, die Ukraine und Senegal aus.

4.2 2.3 Vertragseinhaltung

Die schärfsten Auseinandersetzungen hatte die Konferenz, als Vorwürfe gegen Mitgliedsstaaten vorgetragen wurden, die Konventionsbestimmungen verletzt zu haben. Diese Vorwürfe richteten sich zum einen an den Irak. (Irak ratifizierte die B-Waffen-Konvention erst im Frühjahr 1991.) Die Inspektion der UN-Sonderkommission habe gezeigt, so hoben die EG-Erklärung wie auch die USA hervor, daß die internationale Norm, die den Besitz und die Anwendung biologischer Waffen delegitimiert, nicht eingehalten worden sei. Die Zwölf verlangten die Vernichtung der von der Kommission entdeckten Materialien und Ausrüstungen entsprechend den in Artikel II der Konvention enthaltenen Bestimmungen. Großbritannien sicherte ausdrücklich zu, die Arbeit der Kommission durch die Entsendung von Experten und Ausrüstungen weiterhin zu unterstützen. Der Irak wies alle Vorwürfe zurück, versicherte seine Kooperationsbereitschaft gegenüber dem UN-Inspektorenteam und erklärte, lediglich ein biologisches Forschungszentrum für defensive militärische Zwecke besessen zu haben, das seine Tätigkeit Ende 1990 eingestellt habe.

Wie bereits in der Vergangenheit, richteten sich auch auf der Dritten Überprüfungskonferenz Vorwürfe an die Adresse der Sowjetunion. In ihrer Entgegnung auf diese Vorwürfe betonte die UdSSR, sie tue alles, um die Besorgnisse zu zerstreuen. Sie habe selbst "ernste Fragen zur Vertragstreue bestimmter Staaten". Derartige Probleme sollten jedoch durch Dialog in einer ruhigen und sachlichen Weise behandelt werden, denn durch das Fehlen

einer klaren Grenze zwischen verbotenen und nicht verbotenen Aktivitäten könne es schon zu Mißverständnisssen kommen.

Es zeigte sich, daß die Entwicklungsländer die Akzente hinsichtlich der Frage "Vertragseinhaltung" anders setzten. Ihnen ging es um generelle Regelungen für entsprechende Verfahren. Nigeria knüpfte an entsprechende Diskussionen auf der ersten Überprüfungskonferenz an und forderte, den Entscheidungsmechanismus über Untersuchungen möglicher Vertragsverletzungen vom Sicherheitsrat abzukoppeln. Wegen der Vetoregelung im Sicherheitsrat sollte eine derartige Entscheidung besser von einem technischen Ausschuß getroffen werden. Der Iran wandte sich gegen politisch motivierte Diskriminierung bei Entscheidungen des Sicherheitsrates über eine Verletzung der B-Waffen-Konvention und forderte die Einrichtung eines Hilfsfonds für Opfer eines B-Waffen-Angriffs.

4.2.2.4 Vertrauensbildende Maßnahmen (VBM)

Die meisten Redner forderten weitere vertrauensbildende Maßnahmen. Die auf der Zweiten Überprüfungskonferenz beschlossenen VBMs und die im Jahre 1987 von einer Expertengruppe erarbeiteten Richtlinien wurden als wertvoller Schritt gewürdigt. Allerdings kritisierten viele Delegationen die unzureichende Beteiligung am Informationsaustausch (etwa ein Drittel der Vertragspartner). Nur 13 Mitgliedstaaten hatten an allen seit 1987 durchgeführten Datenaustauschrunden teilgenommen, und 6 Staaten hatten erst im Jahr 1991 Daten zur Verfügung gestellt.[23] Außerdem waren die Angaben äußerst lückenhaft: So wurden die Mehrzahl der mehr als 100 Institutionen, die in den USA in die militärisch ausgerichteten biologischen Forschungsprogramme einbezogen sind, und die etwa 70 Programme der UdSSR in den Berichten dieser Staaten nicht einmal erwähnt.[24]

Eine Reihe von Staaten, darunter Australien, Großbritannien, Nigeria, Polen, Schweden, die UdSSR und die Vereinigten Staaten, forderten, jeder Mitgliedstaat solle jährlich einen Informationsbericht erstellen - und sei es ein "Nullbericht" über das Nichtvorhandensein relevanter biowissenschaftlicher Aktivitäten. Einige Staaten unterbreiteten ebenfalls Vorschläge zur Vereinfachung und Präzisierung der Informationen. Schweden forderte, die Ursachen für die bisher unzureichende Beteiligung aufzudecken, und kündigte Vorschläge an, die eine Verbesserung der Formulare für den Informationsaustausch sowie ein Modell für einen "Nullbericht" beinhalteten.[25] Alle Forschungseinrichtungen ziviler und militärischer Art sollten angegeben werden. Die Bundesrepublik forderte den weiteren Ausbau der vertrauensbildenden Maßnahmen (Teilnehmerzahl, Qualität der Informationen). Zur Vertrauensbildung würde ebenfalls die Meldung der Forschungsthemen zum B-Waffen-Schutz beitragen. Die Bundesrepublik und Österreich regten außerdem die Einführung einer

---

23 Siehe Disarmement, A periodic review by the United Nations, Volume XIV, No. 2, New York 1991, S. 116

24 E. Geissler, Strengthening the Biological Weapon Convention, in: Disarmement, A periodic review by the United Nations, New York, Vol. XIV, No.2/1991, S. 108

25 Dok. BCW/CONF:III/COW/WP.1

Liste von Krankheitserregern an, über die im Falle eines Krankheitsausbruchs informiert werden sollte. Kanada regte an, Auskunft über verteidigungsorientierte Forschungsprogramme und die Berichterstattung über die Handhabung von Risiko- und Giftmaterialien in zivilen Einrichtungen zu erteilen.[26] Italien, Jugoslawien und Neuseeland unterstützten das Konzept der "offenen Laboratorien", d.h. eine eng verbundene internationale Forschergemeinschaft, in der die Wissenschaftler die wachsamsten Garanten für eine friedliche Ausrichtung der biologischen Forschung wären. Australien schlug eine Vorausinformation über Versuche mit großangelegter Aerosolisation von Mikroorganismen, biologisch erzeugten Chemikalien oder Großmolekülen vor. Versuche mit explosiver Aerosolisation derartiger Materialien seien gänzlich zu unterlassen. Auch Finnland sprach sich für ein Verbot der Luftversprühung biologischer Kampfstoffe aus, weil derartige Versuche eher offensiven als defensiven Zwecken dienten.

Im Unterschied zu anderen westlichen Staaten stellten die USA vertrauensbildende Maßnahme als Alternative zu - in ihren Augen unerreichbaren - Verifikationsmaßnahmen dar. Die amerikanische Position beruhe auf der Grundprämisse, daß die Vertrauensbildung unter den Vertragspartnern und Zwangsmaßnahmen gegenüber Vertragsverletzern die einzigen Möglichkeiten zur Stärkung der Konvention seien. Die Strategie der USA sei darauf gerichtet: 1) die Aufmerksamkeit auf Verletzungen der Konvention und die mangelnde internationale Reaktion gegenüber Vertragsverletzungen zu lenken; und 2) die Annahme eines Komplexes von VBMs zu empfehlen, die darauf gerichtet sind, die Transparenz der erlaubten biologischen Verteidigungsaktivitäten zu erhöhen sowie internationale Untersuchungen zu unterstützen, sobald Vertragsverletzungen vermutet werden. Kontakte zwischen Forschern auf biowissenschaftlichem Gebiet sollten auch gemeinsame Forschung einschließen. Als spezifische Maßnahmen regten die USA wie auch Schweden, Frankreich,[27] Finnland und andere Staaten, Erklärungen aller Vertragsteilnehmer darüber an, ob sie defensive biologische Forschungsprogramme unterhalten. Auch sollten detaillierte Informationen über Einrichtungen, Aktivitäten und Finanzierung gegeben werden. Berichte über den ungewöhnlichen Ausbruch von Krankheiten sollten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und nicht, wie bisher vorgesehen, den Vertragsteilnehmern übermittelt werden. Eine engere Einbezeihung der WHO forderten auch Peru und Sri Lanka. Sinn dieser Vorschläge war die stärkere Einbindung internationaler Organisationen in das Regime, das ja, im Unterschied zum NVV und dem geplanten Chemiewaffenvertrag, über keine eigene Organisation verfügt.

Ungarn und Polen setzten sich für den Ausbau des bestehenden Daten-Berichtssystems ein. Die Form der nationalen Berichterstattung und die Struktur des internationalen Berichtssystems sollten überarbeitet werden. Dadurch könnten die Daten computergerecht für die Schaffung einer Datenbank aufbereitet werden. Der Umfang der erklärungspflichtigen Einrichtungen sollte erweitert und mehr Aufmerksamkeit den Ausrüstungen und Materialien gewidmet werden. Rumänien und Jugoslawien regten eine "neue Generation von vertrauensbildenden Maßnahmen" an. Sie könnten einschließen: detaillierte Daten über Forschungsprogramme zur nationalen Verteidigung; Informationen über administrative und

---

26 Kanada legte die folgenden zwei Arbeitspapiere vor: BWC/CONF.III/10; BWC/CONF.III/11

27 Frankreich legte ein spezielles Arbeitspapier zu VBMs vor: BCW/CONF.III/12

rechtliche Regelungen des Gesundheitsschutzes in Bezug auf krankheitserregende Organismen; Notifikation von Aktivitäten gegenüber Nichtmitgliedern der Konvention, um der Verbreitung von B-Waffen entgegenzuwirken. Nach Ansicht der Schweiz sollte eine vorgezogene nächste Überprüfungskonferenz oder aber ein Sondertreffen über Nachfolge-VBMs entscheiden. Finnland, Österreich, Jugoslawien u.a. sprachen sich dafür aus, den rechtsverbindlichen Charakter der VBMs zu bekräftigen. Diese sollten auch die Angabe aller Einrichtungen zur Herstellung von Impfstoffen und Informationen über militärische Impfprogramme enthalten. Argentinien verlangte, bei der Festlegung von VBMs auch ihre Kosten zu berücksichtigen.

China sprach sich - wesentlich zurückhaltender - für eine "angemessene" Stärkung der "notwendigen" VBMs aus. Sie müßten "vernünftig, angemessen, realistisch und praktikabel" sein und dürften die legitimen Rechte und Interessen der Teilnehmerstaaten nicht beeinträchtigen. Mit ähnlichem Akzent forderte Süd-Korea "höchste Vorsicht und Diskretion" gegenüber Betriebsgeheimnissen der Privatindustrie.

4.2.2.5. Kontrolle und Verifikation

Die Stellungnahmen zur Kontrolle und Verifikation offenbarten am deutlichsten zwei unterschiedliche Konzepte zur Stärkung der Konvention. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten hielt die Schaffung eines effektiven Kontrollsystems für unabdingbar. Die zwölf EG-Staaten bewerteten in ihrer gemeinsamen Erklärung die in den Artikeln V und VI der Konvention enthaltenen Kontrollbestimmungen als unzureichend und bezeichneten eine Verifikation als "schwieriges, aber wünschenswertes Ziel". Offensichtlich mit Rücksichtnahme auf die Haltung der Vereinigten Staaten formulierten die Zwölf den eher zurückhaltenden Vorschlag, eine Ad-hoc-Gruppe von Regierungsexperten für die Untersuchung der technischen Machbarkeit eines Verifikationssystems einzusetzen. In den individuellen Erklärungen trat dann eine größere Differenzierung zutage. Mit stärkerem Akzent als in der gemeinsamen Erklärung verwies die Bundesrepublik auf die Notwendigkeit eines wirksamen Verifikationsregimes. Die vorhandenen Schwierigkeiten dürften "kein Vorwand sein für Untätigkeit", und die Konvention dürfe "keine Ausnahme vom Grundsatz sein, daß Verträge der Abrüstung und Rüstungskontrolle auch verifizierbar sein müssen". Der Einsatz einer Expertengruppe, die sich mit allen Aspekten der Verifikation befaßt, sei das Minimum dessen, was die Konferenz auf diesem Gebiet beschließen sollte. Auch die Erklärung Großbritanniens enthielt in der Kontrollfrage nicht zu übersehende Differenzen gegenüber den Vereinigten Staaten. Selbst wenn ein Kontrollsystem nicht leicht und vielleicht gar nicht möglich sei, wäre es trotzdem "wichtig und zeitgemäß", eine gründliche Prüfung zu unternehmen. Entsprechend Frankreichs Vorstellungen könnte das Verifikationsregime auf den Prozeduren basieren, die durch den UN-Generalsekretär für die Untersuchung vermuteter Verletzungen des Genfer Protokolls erarbeitet worden waren. Sie würden die Forderung nach Klärung von Zweifeln über bestimmte Aktivitäten eines Vertragspartners, gefolgt von obligatorischen Vor-Ort-Inspektionen beinhalten. Kanada verlangte eine Stärkung von "fact-finding"-Bestimmungen sowie ein Konsultativtreffen zur Klärung und unterstützte die Verbindung von Vertrauensbildung und Verifikation. Italien sprach sich für Stichproben-Inspektionen ohne spezifische Verdachtsgründe aus. Norwegen

schlug vor, längerfristig eine Sonderkonferenz für Verhandlungen über rechtlich bindende Kontrollverpflichtungen einzuberufen. Diese Gruppe westlicher und östlicher Industrieländer hielt ein bestimmtes Maß an Durchdringung der biologischen Forschung, der Industrie und des Handels für den notwendigen Preis für Sicherheit. Australien forderte die unverzügliche Ausarbeitung eines Verifikationsprotokolls oder Vertragsanhangs. Das Mandat einer entsprechenden Expertengruppe sollte auch die Inspektion von biologischen Forschungseinrichtungen vorsehen, um die Effizienz der Verifikationsmethoden nachzuweisen.

Zurückhaltender über die Möglichkeit der Errichtung eines Verifikationsmechanismus äußerte sich die Türkei. Noch weiter ging jedoch die Delegation der USA: Ständig voranschreitende wissenschaftliche und technische Entwicklungen würden das ohnehin "beängstigende Problem" der Verifikation eines Verbots biologischer und Toxinwaffen weiter komplizieren. Vom technologischen Standpunkt aus wäre es nur äußerst schwer und manchmal überhaupt nicht möglich, die Produktion von Mikroorganismen und Toxinen für offensive militärische Zwecke von der friedlichen Produktion zu unterscheiden. Weder durch eine Abänderung noch durch Umgestaltung könnte die Konvention effektiv verifizierbar gemacht werden. Bisher gäbe es keinen überzeugenden Nachweis der Effektivität von Routine- oder Anforderungsinspektionen biologischer Einrichtungen. Uneffektive Verifikationsregime und Maßnahmen, die biologische Verteidigungsprogramme und andere friedliche Aktivitäten auf biologischem Gebiet beeinträchtigten, würden ein "falsches Vertrauensgefühl nähren" und letztendlich den Vertragsbruch erleichtern. Diese Position hatte bereits im Vorfeld der Konferenz zu ernsthaften Differenzen zwischen den USA und ihren Verbündeten geführt.[28] Um eine offene Konfrontation auf der Konferenz zu vermeiden, erklärten sich die Vereinigten Staaten schließlich bereit, die "Machbarkeit" einer Verifikation multilateral untersuchen zu lassen. Konsultative Bestimmungen seien kein Ersatz für ein Verifikationsregime, das auf Offenheit und Transparenz der militärischen wie auch der zivilen Einrichungen basieren müsse.

Die Entwicklungsländer vertraten keine einheitliche Linie. Den australischen Vorschlag - die Ausarbeitung eines Verifikations-Zusatzprotokolls - befürworteten ebenfalls Brasilien, Chile und der Iran. Eine noch vor der nächsten Überprüfungskonferenz einzuberufende Sondertagung oder ein speziell dafür eingesetztes Organ sollte darüber verhandeln. Aus Sorge, ein supranationaler, vom industriellen Norden dominierter Verifikationsmechanismus könnte zum Nachteil des unterentwickelten Südens genutzt werden, äußerten sich einige Entwicklungsländer deutlich reserviert gegenüber einer Verifikations-Regelung und unterstrichen die Notwendigkeit von "Transparenz und Nichtdiskriminierung". China betonte die Prinzipien der Nichteinmischung und der Souveränität der Staaten. Es hielt "sorgfältige Studien" für erforderlich, um das Problem der "notwendigen Verifikation schrittweise zu lösen". Ähnlich äußerten sich auch Indien, Kuba und Nigeria.

Das Auftreten der USA auf der B-Waffen-Konferenz bedeutete eine Abkehr von ihrer traditionellen Forderung nach umfassender Verifikation aller Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen. Auch bei den Verhandlungen um ein globales Verbot chemischer

---

28 Siehe International Herald Tribune vom 11. September 1991

Waffen hatten die USA erst im Sommer 1991 Vorschläge in dieser Richtung unterbreitet.[29] Anscheinend besteht eines der Motive für diese Positionsveränderung in der Befürchtung des Pentagon und der in ihrem Auftrag tätigen Forschungseinrichtungen, ein unbeschränkter Zugang ausländischer Inspektoren zu den streng geheimen Forschungsprogrammen könnte die nationalen Sicherheitsinteressen der USA gefährden.[30] In der inneramerikanischen Auseinandersetzung hatte sich die Position der Verweigerung rechtsverbindlicher internationaler Kontrollverpflichtungen gegenüber den ursprünglich von der ACDA und dem State Department erhobenen weitgehenden Verifikationsforderungen dominiert. Dadurch geraten in der Rüstungskontrollpolitik der USA zwei Interessen in einen unvereinbaren Widerspruch. Einerseits verfolgen die Vereinigten Staaten nachdrücklich das Ziel der Nichtverbreitung, widersetzen sich aber andererseits der Errichtung internationaler Kontrollmechanismen, denen sie sich selbst unterwerfen müßten, die aber auf Dauer für das Funktionieren jedes Nichtverbreitungsregimes unverzichtbar sind.

In einer merkwürdigen Verkehrung früherer Rollen unterstützte die UdSSR - im Gegensatz zu Washington - die Einführung von Verifikationsmaßnahmen. Bestanden die USA auf einem restriktiven Mandat für die neue Expertengruppe, so forderte die Sowjetunion, deren Arbeit nicht durch eine unbillig verengte Aufgabenstellung künstlich zu behindern. Weißrußland und Ukraine schlossen sich der australischen Idee an, ein Kontroll-Zusatzprotokolls auszuarbeiten. Die Bildung eines Verhandlungsorgans könnte entweder im Rahmen der Überprüfungskonferenz oder der Genfer Abrüstungskonferenz erfolgen. Ungarn bot seine gemeldeten Anlagen zu Vor-Ort-Inspektionen auf der Basis der Gegenseitigkeit an. Ähnliche freiwillige Angebote durch andere Konventionsmitglieder würden die Erarbeitung eines Verifikationsregimes wesentlich fördern. Rumänien schlug für 1993 oder 1994 eine Sonderkonferenz der Konventionsteilnehmer zur Erörterung der Studienergebnisse vor. Nach Meinung der CSFR sollte sich die Expertengruppe mit den unterbreiteten Vorschlägen zur Kontrolle, den technischen Möglichkeiten und finanziellen Implikationen befassen und bereits - so auch die österreichische Position - entscheidungsreife Vorschläge entwickeln. Schweden, das bereits auf der vorangegangenen Überprüfungskonferenz die Ausarbeitung eines Kontrollprotokolls vorgeschlagen hatte, setzte sich erneut nachdrücklich für die Institutionalisierung eines Kontrollmechanismus ein. Dabei könnte auf die in den C-Waffen-Verhandlungen gewonnenen Erfahrungen zurückgegriffen werden. Eine Arbeitsgruppe sollte über die Verbesserung von VBMs, Verifikation und Beschwerdeverfahren beraten und nach ein bis zwei Jahren Bericht erstatten. Die nächste Überprüfungskonferenz sollte dann über einen geeigneten Verhandlungsmechanismus zur Realisierung der Vorschläge beraten. Es war völlig klar, daß die Staatenmehrheit - im deutlichen Unterschied zu den amerikanischen Vorstellungen - die Absicht hatte, in relativ kurzer Zeit gezielt die Idee eines Verifikationsregimes für die Konvention nicht nur zu debattieren, sondern rechtsverbindlich zu realisieren.

---

29 CD/PV. 602, vom 15.7.1991; Dokument CD/CW/WP.352; siehe auch Leo Feinstein in: Arms Control Today, Washington, Vol. 21, No.5/1991, S.29

30 Vgl. William Colby and Elisa D. Harris, Look Who's Barring Access to Weapons Sites, Washington Post, 28. Juli 1991

4.4.2.6. Nichtverbreitung und regionale Initiativen

Golfkrieg und Irak-Enthüllungen warfen ihren Schatten auf die Überprüfungskonferenz; dies betraf vor allem die Frage der Weiterverbreitung. So appellierten die EG-Staaten an alle Teilnehmerstaaten, wachsam bei der Kontrolle möglicher Verbreitungsaktivitäten zu sein. Dies würde keine Beeinträchtigung der Zusammenarbeit in der friedlichen Nutzung der Biotechnologie bedeuten. Großbritannien warnte vor der realen Gefahr, daß mit großer Geschwindigkeit ablaufender Technologietransfer und Informationsfluß auch Staaten mit unentwickelten Industrieeinrichtungen, die "noch gestern dachten, biologische Kriegsführung wäre technologisch Jahrzehnte entfernt", zur Produktion biologischer Waffen befähigten. Eine ganze Anzahl von Staaten, darunter Bulgarien, die Bundesrepublik[31], Brasilien, Neuseeland, Chile, die UdSSR, Rumänien [32], Ungarn und die Vereinigten Staaten informierten über nationale Gesetzgebungen zur Verhinderung der Weitergabe von Substanzen und Ausrüstungen, die zur möglichen Entwicklung und Herstellung biologischer Waffen dienen könnten. Frankreich forderte auch entsprechende internationale Schritte, die jedoch nicht den Transfer von wissenschaftlichem "Know-how" für friedliche Zwecke einschränken sollten.

Nach Einschätzung der Vereinigten Staaten arbeitet eine ganze Anzahl von Staaten an der Produktion biologischer Waffen. Wegen der Doppelverwendbarkeit von Forschung und Entwicklung sei eine Kontrolle der Verbreitung jedoch schwierig. Viele Substanzen, die als biologische Waffen verwendet werden können, träten in einigen Ländern in natürlicher Form auf. Tatsächlich könne jeder Staat mit einer bescheidenen pharmazeutischen Industrie biologische oder Toxinwaffen herstellen. Weil die Verbreitung ein globales Problem sei, erfordere es globale Lösungen. Rumänien erklärte seine Bereitschaft zur Kooperation auf dem Gebiet der Exportkontrollen und regte die Schaffung rechtlicher Bestimmungen ähnlich der Konvention zum physischen Schutz von Nuklearmaterial an. Nach Meinung Südkoreas könnten international vereinbarte Richtlinien das Transferproblem lösen. Der Informationsaustausch zur friedlichen Nutzung der biologischen Agenzien und Toxine dürfe durch Transferverbote jedoch nicht unangemessen eingeschränkt werden. Gegen eine diskriminierende Durchsetzung des Nichtverbreitungsprinzips und eine Behinderung der Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Biowissenschaften wandten sich zahlreiche Entwicklungsländer, so Brasilien, China, Indien, Kenia, Kuba und Nigeria. Auch hier waren unterschiedliche Akzente zwischen Norden - Betonung auf Verbreitungsgefahren und der Notwendigkeit von Exportkontrollen - und Süden - Betonung auf friedlicher Nutzung und der Gefahr übermäßiger Beschränkngen des Technologietransfers - ganz deutlich.

Als Reaktion auf die gewachsene Gefahr der Ausbreitung biologischer Waffen zeigten die Konferenzteilnehmer Interesse an regionalen Initiativen zum Verbot biologischer Waffen. Die von Chile auch im Namen Argentiniens und Brasiliens vorgestellte "Mendoza Deklara-

---

31 Die Bundesrepublik legte ein Arbeitspapier über die deutsche Gesetzgebung zum Verbot der B-Waffen vor, Dok. BWC/CONF.III/7

32 Rumänien legte ein Arbeitspapier über seine B-Waffen-relevanten Exportbestimmungen vor, Dok. BWC/CONF.III/8

tion" (5.9.1991)[33] wurde allgemein begrüßt. Darin bekräftigen die drei Staaten (Uruguay schloß sich später an) ihren Nichtbesitz an C-Waffen und unterstützen die Nichtverbreitung derartiger Waffen. Sie erklären ihren Verzicht auf die Entwicklung, Produktion, Erlangung, Lagerung, den Transfer sowie den Einsatz chemischer und biologischer Waffen.

Regionale Maßnahmen wurden ebenfalls für den Nahen Osten empfohlen. Die EG-Staaten verwiesen auf die Forderung der Sicherheitsratsresolution 687, im Nahen Osten eine Zone frei von Massenvernichtungswaffen zu schaffen. Neben Großbritannien würdigte auch Italien den von den Präsidenten der USA und Ägyptens vorgelegten Rüstungskontrollplan für den Nahen Osten und kündigte eine regionale Initiative zum Verbot biologischer Waffen an. Die USA bezeichneten ihren Plan vom Mai 1991 zur Eindämmung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen im Nahen Osten als einen Beginn, der andere Initiativen Großbritanniens und Japans ergänze. Ägypten erinnerte an seinen Vorschlag zur Bildung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten und rief alle Staaten der Region auf, sich anzuschließen. Thailand und Vietnam sprachen sich für regionale Maßnahmen der Kontrolle und Vertrauensbildung in Südostasien aus.

4.2.2.7 Nachfolgemechanismen/institutionelle Strukturen

Wie erwähnt, hat die Konvention keine institutionelle Struktur. Dieses Problem wurde lebhaft und kontrovers debattiert. In ihrer Erklärung schlugen die EG-Staaten die Errichtung einer permanenten Institution für die Zeit zwischen den Überprüfungskonferenzen vor. Italien regte die Einrichtung einer entsprechenden Einheit innerhalb des UN-Sekretariats an. Großbritannien schlug die Bildung eines Organs von Regierungsvertretern für die organisatorische Unterstützung der Aktivitäten zwischen den Überprüfungskonferenzen vor. Australien hielt die Gründung einer BW-Konventions-Organisation mit exekutiven und Beratungskompetenzen für unverzichtbar. Bis zur nächsten Überprüfungskonferenz sollte ein ständiger Aussschuß tätig sein. Zu seinen Aufgaben würde die Administration des Informationsaustausches, die Entwicklung der Modalitäten für neue vertrauensbildende Maßnahmen, die Einsetzung und Berichtsauswertung von Expertengruppen, sowie die eventuelle Einberufung einer Verifikations-Sonderkonferenz gehören. Die Vereinigten Staaten sprachen sich für einen "informellen und flexiblen" Mechanismus aus. Seine Funktionen sollten einschließen: die Erfüllung der vereinbarten VBMs zu erleichtern; Konsultativtreffen der Vertragspartner zu organisieren; als Zentrale für den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen zu dienen; Informationen von der WHO über ungewöhnliche Krankheitsausbrüche zu erlangen; und gegebenenfalls einen Kanal zum Schutz oder für humanitäre Unterstützung der Vertragspartner zu bieten. Die USA waren aber gegen feste organisatorische Strukturen, wie sie anderen Vertragspartnern vorschwebten. Argentinien, Jugoslawien, Polen und die UdSSR unterstützten die Einsetzung einer kleinen Gruppe unter Leitung der Hauptabteilung für Abrüstungsangelegenheiten des UN-Sekretariats: diese Gruppe sollte den Verifikationsmechanismus, die vertrauensbildenden Maßnahmen sowie den Informationsaustausch betreuen. Die Ukraine

---

33 Dokument BWC/CONF.III/14

regte die Bildung einer internationalen Datenbank an, durch die die Mitgliedstaaten wichtige wissenschaftliche Informationen erlangen könnten. Ungarn schlug vor, zwischen den Überprüfungskonferenzen Nachfolgetreffen der Konventionsteilnehmer zu veranstalten. Nach Meinung Österreichs sollte ein "Erfüllungs- oder Aufsichtskomitee" gebildet werden. Dieses Gremium hätte die Aufgabe, in regelmäßigen Abständen die Erfüllung der vertrauensbildenden Maßnahmen zu überwachen. Es sollte sich aus den Mitgliedern des Büros der Überprüfungskonferenz zusammensetzen und von einem ständigen Sekretariat betreut werden. Die Bildung eines intersessionalen Organs wurde ebenfalls von Brasilien, Malta, Neuseeland und Nigeria befürwortet. Trotz der breiten Unterstützung für eine Institutionalisierung einigte man sich schließlich nicht. Dafür waren Rivalitäten zwischen Argentinien und Ungarn über den Vorsitz, die Befürchtung einiger Staaten über mögliche supranationale Kompetenzen eines solchen Organs, zum anderen aber auch die Kostenfrage verantwortlich.[34]

4.3. Vorschläge im Plenarausschuß

Nach Beendigung der Generaldebatte konstituierte sich die Konferenz als Plenarausschuß, der vom 13. bis 19. September unter Vorsitz von Botschafter Wagenmakers, Niederlande, tagte. Der Ausschuß erörterte in 9 Sitzungen und informellen Konsultationen eine Vielzahl von Formulierungsvorschlägen für die Schlußerklärung. Zusätzlich arbeiteten zwei für alle Konventionsteilnehmer offene Gruppen, deren Konsultationen von sogenannten "Freunden des Vorsitzenden" geleitet wurden. Die Gruppe zu vertrauensbildenden Maßnahmen wirkte unter Leitung des peruanischen Delegierten Calderon und legte eine Reihe von Vorschlägen zur weiteren Entwicklung und Ausgestaltung von VBMs vor, die dem Abschlußdokument als Anhang beigefügt wurden. Die Konsultationen zu Verifikationsfragen wurden von dem Vertreter Polens, Gizowski, koordiniert. Es entstand ein Papier, das einen Mandatsvorschlag für eine Ad-hoc Gruppe von Regierungsexperten zu Verifikationsfragen enthielt. Es sah als Aufgabe für die Gruppe vor, "wissenschaftliche und technische Aspekte der Verifikation einschließlich möglicher Modalitäten für Verifikations- und Einhaltungsprozeduren" zu prüfen.

Im folgenden sollen nur die Textvorschläge zu den Hauptkontroversen zusammengefaßt werden.[35]

Zu Artikel III (Nichtverbreitung) wurden 9 Textvorschläge unterbreitet:

- Etablierung eines Sytems von Export- und Importlizenzen für bestimmte biologische Agenzien, Ausrüstungen und Technologien (Rumänien);

---

34 Siehe Barbara Hatch Rosenberg, Progress at B.W.Review, a.a.O.

35 Die übrigen Vorschläge sind als Anhang angefügt

- multilaterale Zusammenarbeit zur Nichtverbreitung biologischer Waffen, Entwicklung eines internationalen Berichts- und Safeguard-Systems für die Endnutzung von Mehrzweck-Technologien, -Ausrüstungen und -Materialien (Ungarn);

- Verzicht auf den Transfer biologischer Agenzien oder Toxine sowie anderer Materialien, Ausrüstungen und Informationen sowie auf Vereinbarungen zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern der B-Waffen-Konvention (Bulgarien);

- Einrichtung nationaler Kontrollsysteme zur Erfüllung der in Artikel III erhobenen Transferverpflichtungen (Chile/Panama/Peru/Venezuela; Großbritannien/Kanada/Norwegen/USA);

- Anwendung der Nichtverbreitungsverpflichtung nur gegenüber Nichtmitgliedern der Konvention; Erfüllung von Artikel III ohne Behinderung des Zugangs der Mitgliedstaaten zum Austausch und Transfer von biologischen Agenzien, Ausrüstungen und anderen Materialien für friedliche Zwecke (Nigeria, Ukraine); ständige multilaterale Erörterung von Transferkontrollen entsprechend den Verpflichtungen nach Artikel III (Argentinien/Brasilien);

Für den Artikel V (Verifikation, Sanktionen) wurden 20, darunter z.T. sehr ausführliche Textvorschläge unterbreitet:

- Spezifizierung der Einberufungsmodalitäten, Kompetenzen und Prozeduren für "Konsultativtreffen" zur Klärung auftretender Probleme, bzw. Unklarheiten bei der Vertragserfüllung (Großbritannien);

- konkrete und umgehende Reaktion auf Beschwerden wegen vermuteter Vertragsverletzungen; Vollmachten für den UN-Generalsekretär zur Untersuchung angenommener Anwendung von B- und C-Waffen (Großbritannien/USA, Chile/Panama/Venezuela/Peru);

- Anwendung von Sanktionen bei Vertragsverletzungen (USA/Kanada, Italien);

- Entwicklung eines Systems weiterer politisch bzw. rechtlich bindender vertrauensbildender Maßnahmen (Jugoslawien, UdSSR);

- breitere Beteiligung und inhaltliche Ausweitung des Informationssystems über die Vertragserfüllung (China, Finnland);

- konkrete Vorschläge zur Vereinfachung und Vervollkommnung der Berichtsformulare, einschließlich "Null-Berichte" (Schweden);

- regionale Maßnahmen zur Vertragserfüllung (Italien);

- gegenseitige Öffnung der biologischen Forschungseinrichtungen (Ungarn);

- Ausbau der finanziellen und personellen Kapazitäten des UN-Sekretariats zur Unterstützung der B-Waffen-Konvention (Großbritannien, Jugoslawien);

- Einsetzen eines Büros der Konventionsteilnehmer zwischen den Überprüfungskonferenzen (Frankreich, Ungarn);

Erhebliche Meinungsunterschiede traten in den Vorschlägen zur Einsetzung einer Gruppe von Regierungsexperten zutage, die weitere vertrauensbildende Maßnahmen und ein Verifikationssystem ausarbeiten sollten. Nigeria schlug einen Text vor, demzufolge die Expertengruppe die Machbarkeit eines solchen Regimes prüfen und Vorschläge für seine Gestaltung und ein entsprechendes Zusatzprotokoll zur Konvention erarbeiten sollte. Demgegenüber bestanden die USA auf einem eng beschränkten Mandat: Die Gruppe sollte lediglich eine technische "Machbarkeitsstudie" erstellen, jedoch keine Verifikationsbestimmungen formulieren. Dies sollte später auf politischer Ebene in Abwägung der finanziellen, Sicherheitskosten und Eigentumsfragen gegenüber dem Nutzen solcher Kontrollen geschehen. Mit ähnlicher Stoßrichtung argumentierten China, Kuba und Indien, daß die Kontrollfrage eines gründlichen, schrittweisen Studiums bedürfe, und die Sicherheitsinteressen wie auch eine ungehinderte friedliche Zusammenarbeit auf biowissenschaftlichem Gebiet gewährleistet bleiben müßten. Im Streben nach Konsens formulierte Schweden, die Expertengruppe solle die Erfüllung und weitere Verbesserung vereinbarter vertrauensbildender Maßnahmen, Beschwerdeverfahren und die möglichen Modalitäten eines Verifikationsregimes "prüfen". Ungarn schlug vor, die Gruppe solle die technischen, organisatorischen, finanziellen und anderen Aspekte der Kontrolle "einschätzen". Chile und Brasilien forderten wegen der "Komplexität" der Problematik separate Expertengruppen für die Kontrolle und für vertrauensbildende Maßnahmen.

Zum Artikel VI (Verfahren bei Vertragsverletzung) wurden 7 Textvorschläge zu folgenden Themen eingereicht:

- Aufforderung an den UN-Sicherheitsrat zur unverzüglichen Erörterung einer vermuteten Anwendung biologischer und Toxinwaffen und zum Ergreifen der notwendigen Untersuchungsmaßnahmen; Untersuchungen durch den UN-Generalsekretär (Großbritannien);

- Forderung an den UN-Sicherheitsrat zur Entscheidung, ob eine vermutete Vertragsverletzung eine Friedensbedrohung, einen Friedensbruch oder einen Aggressionsakt im Sinne von Kapitel 7 der UN-Charta darstellt (Italien);

- Unterscheidung zwischen zwei Kategorien von Vertragsverletzungen: a) Produktion, Entwicklung, Lagerung und Transfer von B-Waffen; b) Anwendung von B-Waffen; letzteres verlangt unverzügliches Handeln des Sicherheitsrates (Iran);

- Trennung der politischen Entscheidung über eine mögliche Vertragsverletzung durch den UN-Sicherheitsrat von der Untersuchung einer Beschwerde durch ein vom UN-Generalsekretär eingesetztes Expertenkomitee (Nigeria);

- Bedingung, daß jede Beschwerde "jedmöglichen Beweis seiner Berechtigung" enthalten muß; Verpflichtung, die im Artikel VI vorgesehenen Prozeduren nicht zu mißbrauchen (Kuba);

- Feststellung, daß die in Artikel VI vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten bisher nicht in Anspruch genommen wurden (Kanada).

Für Artikel X (friedliche Zusammenarbeit) wurden 10 Textvorschläge zu folgenden Themen unterbreitet:

- Aufruf zur Überwindung der Diskrepanz zwischen entwickelten und Entwicklungsländern in den Biowissenschaften und der friedlichen Forschung, u.a. auf medizinischem Gebiet; militärische Forschung zu defensiven Zwecken sollte unter UN-Aufsicht erfolgen (Jugoslawien);

- Bedauern über die unzureichende Erfüllung von Artikel X und über die wachsende Lücke zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern; Aufforderung an den UN-Generalsekretär zur Verbesserung des institutionellen Mechanismus für einen bestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Materialien und wissenschaftlich/technologischen Informationen für friedliche Zwecke (Nigeria, Indien);

- Zusammenarbeit beim Studium der schädlichen Auswirkungen erhöhter radioaktiver Strahlung auf Mikroorganismen als Folge der Chernobyl-Katastrophe (Bjelorußland/ Ukraine);

- Aufforderung an den UN-Generalsekretär, das Thema einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Biowissenschaften für die Tagesordnung der relevanten UN-Gremien im Jahre 1992 vorzuschlagen (Chile/ Panama/Venezuela/Peru);

- Errichtung einer Welt-Datenbank zum Informationsaustausch auf biowissenschaftlichem Gebiet (Iran);

- Verurteilung jeglicher Restriktion und Behinderung der internationalen Kooperation und Nutzung der Biotechnologie; Aufruf an die entwickelten Länder zur Förderung des Technologietransfers und der internationalen Zusammenarbeit (China);

- Aufforderung an die Vereinten Nationen und Industriestaaten zur technischen Unterstützung, z.B. durch Trainingskurse auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauensbildung sowie der friedlichen Nutzung von bakteriologischen Agenzien und Toxinen (Thailand);

- Aufruf zur Zusammenarbeit bei der Informationserteilung und zur bilateralen Unterstützung auf dem Gebiet der epidemiologischen Überwachung (Frankreich).

4.4. Abschlußdeklaration

Die Arbeit an der Abschlußerklärung wurde anschließend vom 19. bis 26. September im Redaktionskomitee fortgesetzt. Während der 11 Sitzungen unter Vorsitz von Botschafter Toth, Ungarn, und in informellen Diskussionen versuchten die Delegationen, vorliegende Texte zu harmonisieren und Kompromißformulierungen auszuhandeln. Je länger diese Anstrengungen dauerten, desto deutlicher wurde es, daß das Mandat für die Verifikations-Expertengruppe zum Stolperstein zu werden drohte. Daß es schließlich zu einer Einigung kam, ist darauf zurückzuführen, daß weder die USA noch ihre Verbündeten im Jahre der Irak-Enthüllungen nach dem NV-Vertrag und der Teststop-Zusatzkonferenz eine dritte globale Abrüstungskonferenz scheitern lassen wollten in einer Phase, in der sie gemeinsam auf den Ausbau von Nichtverbreitungsregimen abzielten.

Präambel

Im Text zur Präambel wurde im Vergleich zur Erklärung von 1986 das Verbot der Anwendung biologischer Waffen stärker betont. Die Erklärung bekundet "Entschlossenheit zur Stärkung" vertrauensbildender Maßnahmen statt wie in dem vorangegangenen Text nur die "Bestätigung des Interesses" daran. Demgegenüber zeugt der relativ zurückhaltende Satz, daß effektive Verifikation die Konvention stärken "könnte", vom Widerstand der Kontrollskeptiker. Das nachdrückliche Verlangen der Entwicklungsländer nach technischer Hilfe spiegelt die Passage wider, die Konventionserfüllung solle die ökonomische und technologische Entwicklung und die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung "nicht behindern".

Artikel I (Vertragsgegenstand)

Die Einschätzung zu Artikel I bekräftigt die Erfassung aller neuen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen auf den Gebieten der Mikrobiologie, Gentechnik und Biotechnologie durch das Verbot des Artikels I. Das Verbot umfaßt ausdrücklich auch natürliche und künstlich geschaffene mikrobische und andere biologische Agenzien und Toxine, ungeachtet ihres Ursprungs oder der Herstellungsmethode. Zusätzlich aufgenommen wurden das Verbot militärischer Experimente unter Einschluß von Luftversprühung krankheitserregender oder giftiger Stoffe sowie eine Schutzverpflichtung gegenüber der Bevölkerung und der Umwelt bei allen gestatteten Aktivitäten.

Zusätzlich wurde der Aufruf an die Wissenschaftler aufgenommen, nur Aktivitäten in Übereinstimmung mit der B-Waffen-Konvention zu unterstützen und sich vertragsverletzender Handlungen zu enthalten.

Artikel II (Zerstörung bestehender Bestände an Biowaffen)

Der Text zu Artikel II begrüßt die Erklärungen der neuen Konventionsmitglieder über den Nichtbesitz von B-Waffen.

Artikel III (Nichtverbreitung)

Der Text zu Artikel III enthält zusätzlich die Kenntnisnahme der nationalen Gesetzgebungen zur Erfüllung der Export- und Transferkontrollverpflichtungen. Die übrigen Vertragspartner werden zu entsprechenden Maßnahmen aufgefordert. Dieses Thema sollte weiterhin Gegenstand multilateraler Beratungen bleiben.

Damit ist die Nichtverbreitung als Verpflichtung aus der Konvention deutlich aufgewertet worden.

Artikel IV (Innerstaatliche Gesetzgebung)

Alle Vertragspartner werden aufgefordert, das UN-Sekretariat über ihre nationale Gesetzgebung zu informieren. Die Mendoza-Deklaration wird ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich zum Text der vorangegagenen Überprüfungskonferenz enthält die Einschätzung zu Artikel IV die Aufforderung an die Konventionsmitglieder, die nationale Gesetzgebung zur Durchsetzung der Bestimmungen des Artikels auch auf Tätigkeiten ihrer Staatsangehörigen außerhalb des eigenen Territoriums auszudehnen.

Die letzte Passage trägt wiederum der gestiegenen Bedeutung der Verbreitungsproblematik Rechnung. Sie stellt überdies einen kleinen "Coup" der deutschen Politik dar; innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat die Bundesrepublik bislang vergeblich versucht, ihre Partner von der Notwendigkeit der extraterritorialen Strafandrohung zu überzeugen. Sie begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken einiger Partnerstaaten, deren Delegationen jedoch auf dieser Konferenz - vielleicht ohne sich über die Bedeutung klar zu sein - einer entsprechenden Formulierung zustimmten.

Artikel V (Klärung ambivalenter Sachverhalte, Verifikation, Sanktion)

Die Formulierungen zu Artikel V reflektieren den zu den Fragen der Vertrauensbildung und Kontrolle erzielten Kompromiß.

Alle Konventionsmitglieder werden zur Teilnahme am vereinbarten Informationsaustausch aufgefordert. Um die Teilnahme zu erhöhen, wurden eine Reihe von Verbesserungen im Berichtssystem vereinbart. Ein Katalog unterschiedlicher Kategorien von Informationen enthält unter anderem:

- "Null-Deklaration" bzw. "Nichts-Neues-Deklaration";
- Datenaustasuch zu allen Hochrisiko-Forschungszentren und -laboratorien entsprechend den WHO-Kriterien;
- Informationsaustausch über defensive militärische Forschungs- und Entwicklungsprogramme;
- Informationsaustausch über ungewöhnliche Infektionskrankheiten;
- Publikation von Forschungsergebnissen und -anwendung;
- Förderung von Kontakten;
- Auskunft über Gesetzgebung, Verordnungen und anderen Maßnahmen;

- Erklärung über vergangene offensive und defensive biologische Forschungs- und Entwicklungsprogramme;
- Deklaration aller Impfstoff-Produktionsanlagen.

Die Informationen sind jährlich bis jeweils zum 15. April des Folgejahres dem UN-Sekretariat zu übermitteln.

Weitere Vereinbarungen betreffen die Modalitäten für die Durchführung von auf der vorangegangenen Überprüfungskonferenz beschlossenen Konsultativtreffen zur Klärung angeblicher Vertragsverletzungen.

In der entscheidenden Frage beschloß die Konferenz, eine Ad-hoc-Gruppe von Regierungsexperten zur Verifikation einzusetzen. Als Ergebnis intensiver Bemühungen wurde als Kompromiß folgendes Mandat vereinbart: "potentielle Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu identifizieren und zu prüfen".

Die Gruppe wurde instruiert, unter Vorsitz von Botschafter Toth (Ungarn) erstmals vom 30. März bis 10. April 1992 zu tagen und ihre Arbeit möglichst vor Ende 1993 abzuschließen. Die Formulierung des Mandats wie auch die anschließende detaillierte Beschreibung der Aufgabenstellung für die Arbeitsgruppe berücksichtigen in entscheidenden Punkten die Forderung der USA nach einem eng begrenzten Mandat. Daß es sich um "Regierungsexperten" und nicht um unabhängige Wissenschaftler handeln soll, bedeutete, daß die offiziellen Staatenpositionen vertreten werden. Die Forderung nach einem Konsensreport gibt jedem Teilnehmer ein Vetorecht. Außerdem soll die Gruppe selbst keine Empfehlungen formulieren und ihren Bericht lediglich als Arbeitsbeschreibung vorlegen. Nur wenn eine Mehrheit der Konventionsteilnehmer dies fordert, soll im Anschluß daran eine Konferenz einberufen werden, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Damit wurden definitve Entscheidungen über die Institutionalisierung eines effektiven Verifikationssystems für mindestens zwei Jahre vertagt. Dennoch kann durch die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ein Prozeß in Gang gesetzt werden, der erfahrungsgemäß nicht selten eine Eigendynamik entwickelt.

Für den Fall des Verdachts der Anwendung biologischer Waffen verweist die Abschlußdeklaration auf die Verantwortung des UN-Sicherheitsrates und die Autorisierung des UN-Generalsekretärs zur unverzüglichen Untersuchung einer vermuteten Anwendung von B-Waffen. Die Konventionsteilnehmer vereinbarten, sich auf Antrag eines Partners über die Anwendung bzw. Androhung von B-Waffen zu konsultieren, mit dem UN-Generalsekretär bei seinen Untersuchungen zu kooperieren und gegebenenfalls den Sicherheitsrat anzurufen.

Artikel VI (Beschwerdeverfahren)

Die Deklaration stellt fest, daß die im Artikel VI vorgesehene Möglichkeit der Beschwerde beim UN-Sicherheitsrat bei Verdacht des Vertragsbruchs eines Partners bisher nicht in Anspruch genommen wurde. Der Sicherheitsrat wird zur unverzüglichen Behandlung einer

entsprechenden Beschwerde aufgefordert und auf die Untersuchungskompetenzen des UN-Generalsekretärs verwiesen.

Artikel VII (Beistandsverpflichtungen)

Es wird registriert, daß die Beistandsverpflichtung gegenüber dem Opfer eines Vertragsbruchs bisher nicht relevant wurde. Über die gleiche Feststellung auf der vorangegangenen Überprüfungskonferenz hinausgehend, verweist die Deklaration auf die Verantwortung des UN-Sicherheitsrates und auf die mögliche Rolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Artikel VIII (Beziehung zum Gener Protokoll)

Zusätzlich zu der im Abschlußdokument der letzten Überprüfungskonferenz ausgesprochenen Bekräftigung des Genfer Protokolls von 1925 wird das Protokoll als "essentielle Ergänzung" zur B-Waffen-Konvention charakterisiert, der Widerruf von Vorbehalten zum Protokoll gewürdigt und erneut alle Staaten zur Mitgliedschaft aufgerufen.

Artikel IX (CW-Verhandlungen)

Die Deklaration enthält hier als neue Passage die Aufforderung an die Genfer Abrüstungskonferenz, im Jahre 1992 eine Vereinbarung über die Konvention zum Verbot chemischer Waffen zu erzielen. Alle Staaten werden zu einem frühzeitigen Beitritt aufgerufen. Die Konferenz nimmt die sowjetisch-amerikanische Übereinkunft vom Juni 1990 über die Vernichtung und Nichtproduktion von C-Waffen zur Kenntnis.

Artikel X (Friedliche Zusammenarbeit)

Der Text zum Artikel X wurde im Vergleich zur vorangegangenen Überprüfungskonferenz noch ausgeweitet. Dies bezeugt die Unzufriedenheit der Entwicklungsländer mit der als unzureichend empfundenen Unterstützung ihrer Biowissenschaften. Mit Besorgnis wird die wachsende Lücke zwischen entwickelten und Entwicklungsländern vermerkt. Alle Staaten werden zur aktiven internationalen Zusammenarbeit und zum Technologietransfer auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage aufgerufen. Gleichzeitig werden in einem Katalog spezifische Maßnahmen der Kooperation aufgelistet.

Es wird die Einrichtung einer Welt-Datenbank unter Ägide der Vereinten Nationen angeregt und ein Ausbau der Organisation internationaler Kooperation in der Medizin, der öffentlichen Gesundheit und der Landwirtschaft empfohlen. Der UN-Generalsekretär wird aufgefordert, eine Aufnahme dieser Thematik in die Tagesordnung der entsprechenden UN-Gremien für das Jahr 1993 vorzuschlagen und jährlich über die Erfüllung des Artikels X zu berichten. Die Konferenz ruft die UN-Sonderorganisationen (FAO, WHO, WIPO, UNIDO) zur Zusammenarbeit auf und begrüßt Bemühungen um die Ausarbeitung eines internationalen Impfprogramms für Entwicklungsländer.

Artikel XI (Änderungen und Zusätze)

Die Konferenz stellt fest, daß von der Möglichkeit der Abänderung bisher kein Gebrauch gemacht wurde und eine Anwendung nicht auf Kosten der Universalität der Konvention gehen dürfe.

Artikel XII (Überprüfungskonferenzen)

Die Vierte Überprüfungskonferenz soll nicht später als 1996 in Genf stattfinden. Für ihre Tagesordnung wurden u.a. folgende Themen vereinbart: die Auswirkungen neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen; die Relevanz der C-Waffen-Konvention für die effektive Erfüllung der B-Waffen-Konvention; die Effektivität der VBMs; der Bericht der Ad-hoc Gruppe zur Verifikation und die Schlußfolgerungen einer eventuellen Sonderkonferenz.

Artikel XIII (Rücktrittsrecht)

Die Deklaration vermerkt, daß bisher kein Staat von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat.

Artikel XIV (Beitritte)

Die Konferenz nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Zahl der Konventionsteilnehmer auf über 115 angewachsen ist, ruft alle Unterzeichner zur raschen Ratifizierung und die Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt auf. Regionale Initiativen werden begrüßt und alle Konventionsmitglieder zur Erfüllung der Beschlüsse, insbesondere der VBMs, aufgefordert.

Insgesamt kann die Konferenz als ein bescheidener Erfolg gewertet werden; das Nichtverbreitungsthema stand stärker im Vordergrund, dennoch war der Konsens verhältnismäßig groß, obwohl die unterschwelligen Nord-Süd-Gegensätze nicht zu übesehen waren. In Richtung auf ein Verifikationsregime wurde wenigstens ein bescheidener Schritt vorwärts getan.[36]

---

36 Vgl. die Bewertung im Abrüstungsbericht der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/2442, 14. 4. 1992, S. 43/44

5. Das Verifikations-Expertentreffen

Die Verifikations-Experten aus 58 Ländern tagten vom 30. März bis zum 10. April 1992. Der Vorsitzende Toth teilte die Tagung in zwei Hälften. Die erste war der Untersuchung von Hintergrund und Zielsetzungen von Verifikationsmaßnahmen bei biologischen Waffen, den Erfahrungen anderer Regimes und der Auflistung von Arten wichtiger Verifikationsdaten gewidmet. Die zweite Woche befaßte sich mit der Identifizierung und Zusammenstellung von möglichen Verifikationsmaßnahmen aus wissenschaftlich-technischer Perspektive. Die Arbeit wurde in drei Untergruppen geleistet. Die erste bearbeitete die Entwicklung von Agenzien und Toxinen für militärische Zwecke, Waffen, Ausrüstungen und Trägersysteme; die zweite Arbeitsgruppe den Erwerb und die Produktion und die dritte die Lagerung und Instandhaltung. Es ging um die Analyse der für das jeweilige Stadium adäquaten Verifikationsschritte.

Die von den drei Gruppen erarbeiteten Verifikationsmöglichkeiten wurden dann vom Vorsitzenden in ein integriertes Papier zusammengefaßt, daß der Schlußerklärung als Anhang beigegeben wurde. In den letzten drei Tagen begann die Gruppe, Leitlinien für die Prüfung und Bewertung der Maßnahmen zu diskutieren. Sie einigte sich auf ein neues Treffen im November/Dezember 1992, das die Prüfung und Bewertung fortsetzen soll.[37]

Die aufgelisteten Maßnahmen umfassen:

1. Maßnahmen außerhalb der biotechnischen Anlagen

1.1. Informationssammlung

1.2. Datentausch

1.3. Sensoren (Satelliten, Flugzeuge, bodengestützte Sensoren)

1.4. Inspektionen (Beobachtung, Entnahme von Boden- und Luftproben der Umgebung der Anlage)

2. Vor-Ort-Maßnahmen

2.1. Gegenseitige Besichtigungen

2.2. Inspektionen

2.3. Dauerhafte Überwachung durch Instrumente und Personal[38]

Die USA hatten ihre skeptische Haltung keineswegs geändert: Verifikation sei nicht möglich und politisch daher nicht wünschbar; der Akzent müsse vielmehr auf Berichterstattung und Vertrauensbildung gelegt werden. Angesichts der Entschlossenheit ihrer Verbündeten

---

37 BWC/Conf.III/VEREX/CRP.4/Rev. 1

38 BWC/Conf.III/VEREX/CRP.4/Rev. 1, Annex 2

und der Staaten Osteuropas, ernsthaft an der Verifikation zu arbeiten, erschien der amerikanischen Delegation jedoch eine destruktive Haltung unklug. Sie erklärte sich daher für "offen" für alle Verifikationsvorschläge anderer Länder.[39] Die überwiegende Mehrzahl der 31 vorgelegten Arbeitspapiere beschäftigte sich detailliert mit den Modalitäten einzelner Verifikationsmaßnahmen, und die meisten davon stammten aus dem westlichen Lager. Neun Papiere wurden von Entwicklungsländern vorgelegt, darunter zwei Rechtfertigungsschriften der irakischen Delegation. Bemerkenswert war - wie schon auf der Überprüfungskonferenz - die Aktivität des Iran, der mit fünf Papieren hervortrat; das iranische Interesse liegt weitgehend in der Befürchtung begründet, der Irak könne zu seinen früheren Aktivitäten zurückkehren.

Das Expertentreffen war ein weiterer wichtiger Schritt, vor allem wegen der intensiven Mitarbeit einiger Drittweltstaaten. Die grundlegenden Kontroversen sind jedoch nicht ausgeräumt. Die Stunde der Wahrheit wird kommen, wenn es um die endgültige Bewertung der einzelnen Maßnahmen und eines "Verifikationspakets" insgesamt kommt.

---

39 vgl. die amerikanischen Arbeitspapiere BWC/CONF.III/VEREX/WP.8, "Verification Measures: Goals and Purposes"; BWC/CONF.III/VEREX/WP.9, "The Nature of Biological Defense"; BWC/CONF.III/VEREX/WP.15, Statement of Dr. Edward J. Lacey, Head of the US Delegation to the Ad Hoc Group of BWC Governmental Experts of 1 Ap 1992; Trust and Verify, No. 28, May 1992, S. 3

6. Schlußfolgerungen

Verlauf und Ergebnisse der Dritten Überprüfungskonferenz zur B-Waffen-Konvention bezeugen, daß das allgemeine Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbots biologischer Waffen stärker wirkt als divergierende Interessen der Mitgliedstaaten. Forderungen nach einer Stärkung und Effektivierung der Konvention haben im Vergleich zu vorangegangenen Überprüfungskonferenzen eher noch zugenommen. Dafür scheinen vor allem zwei Ursachen verantwortlich zu sein:

1. Das Ende des Ost-West-Konflikts in seiner traditionellen Form der Systemkonfrontation verändert die internationalen Beziehungen von Grund auf. Die bipolaren Strukturen des Kalten Krieges wandeln sich zu einer weit ausdifferenzierten Multipolarität, in der die Handlungen der Akteure in großem Maße unberechenbar werden.

2. Als Folge der weiterhin rasanten Entwicklungen auf den Gebieten von Biotechnologie, Gentechnik und Mikrobiologie ist die militärische Attraktivität von B-Waffen und Toxinen erheblich gewachsen. Wissenschschaftliches und technisches Know-how ist durch die Mittel der modernen Kommunikations nahezu ungehindert zugänglich und vergleichsweise unaufwendig militärisch umsetzbar. Insbesondere für Staaten mit weniger entwickelter industrieller Basis könnten B-Waffen, ebenso wie C-Waffen, eine Alternative zur Nuklearwaffenentwicklung darstellen. Hieraus erwächst die akute Gefahr nicht nur der Weiterverbreitung von B-Waffen, sondern auch des Ausbruchs von Massenepidemien und Umweltkatastrophen durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen und von Unfällen bei der Entwicklung und Herstellung von B-Waffen.

Die Auseinandersetzung um die Errichtung eines Kontrollregimes für die B-Waffen-Konvention weist auf die Notwendigkeit hin, das Gesamtkonzept internationaler Sicherheitspolitik kritisch zu überprüfen. Die Errichtung einer von vielen für dringend erforderlich gehaltenen "neuen Weltordnung" ist nicht durch die Polizeiaktionen einer Supermacht und auch nicht durch die Aktivitäten einer privilegierten Staatengruppe möglich.[40] Über den Ausbau internationaler Regime zu sich graduell ausweitender Supranationalität könnte ein Ordnungsfaktor der Weltpolitik entstehen, der den zukünftigen Friedens- und Sicherheitsherausforderungen entspricht. Die Perspektiven der B-Waffen-Konvention werden nicht zuletzt davon abhängen, in welchem Tempo und mit welcher Konsequenz die Staaten diesen Weg zu gehen bereit sind.

Das Regime zur Nichtverbreitung biologischer Waffen ist an einem Scheideweg angelangt. Das gilt im übrigen auch für andere Bemühungen zur Eindämmung der Proliferation, für das nukleare Nichtverbreitungsregime, für die kommende Chemiewaffenkonvention, für das Raketentechnologie-Kontrollregime sowie für erste Versuche, auch die Verbreitung

---

40 Siehe hierzu ausführlich Ernst-Otto Czempiel, Weltpolitik im Umbruch. Das internationale System nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, München 1991

modernster konventioneller Waffentechnik zu verlangsamen oder zu verhindern.[41] Die Problematik, mit der sich die Regime konfrontiert sehen, kreisen um dieselben Fragen: das Verhältnis von Nord und Süd, Souveränität und Transparenz, Technologiebeschränkung und Entwicklungshilfe, die Ambivalenz von Forschung, sowie Diskriminierung.

In keinem anderen Bereich ist das Problem der Waffenproduktion und die Forschung derart verklammert wie bei den biologischen Waffen. Die Ambivalenz von Grundlagen- und selbst angewandter Forschung ist allgegenwärtig. Viele Vorhaben mit einem "zivilen Etikett" können Ergebnisse zeitigen, die sich militärisch nutzen lassen. Das gilt zwar auch für andere Massenvernichtungswaffen.[42] Die biologische Forschung zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß signifikante Kampfstoffproduktion bereits Resultat von Anstrengungen sein kann, die sich ausschließlich auf das Labor beschränken. Die Forderung, trennschärfere Kriterien für defensiv und offensiv ausgerichtete Forschung herauszuarbeiten, geht in die richtige Richtung und würde die Einrichtung eines Verifikationsregimes erleichtern.[43] Das Eingeständnis der russischen Regierung unter Jelzin, die Sowjetunion habe bei ihrer Biowaffenforschung die von der Konvention gezogene Grenze überschritten, verdeutlicht aber das bestehende Problem. Das Regime kommt also nicht umhin, jegliche Forschungstätigkeit, die unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen stattfindet, unter ein gewisses Maß an Kontrolle zu stellen. Die von Rußland angekündigte Deklarationen an die UNO, die das Forschungsprogramm transparent machen sollen, gehen jedoch nicht weit genug.[44] Die vor allem von privaten Gruppen befürwortete internationale Vernetzung der Forschung stößt jedoch auf Probleme.[45]

Sie liegen zum einen in den legitimen Interessen privater Unternehmen an der Wahrung ihres geistigen Eigentums. Der ungehinderte Zugang zu den Labors der Unternehmen durch ausländische Wissenschaftler, die keine arbeitsrechtliche Bindung an die betroffene Firma haben, könnte Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen.

Zum anderen geht es um die - laut der Konvention zulässigen - defensiven militärischen Forschungprogramme. Es wird argumentiert, daß die Öffnung der militärischen Labors zu einer unerwünschten Ausbreitung von biowissenschaftlichen Kenntnissen führen könnte, die von skrupellosen Staatsführungen für offensive Forschungs- und Entwicklungsprogramme eingesetzt werden könnten. Informationen über die Abwehrmöglichkeiten anderer Länder

---

41 Zum Vergleich siehe Zachary S. Davis, Non-Proliferation Regimes: A Comparative Analysis of Policies to Control the Spread of Nuclear, Chemical and Biological Weapons and Missiles, Washington, D.C., CRS 1991

42 Z.B. Annette Schaper, Arms Control at the Stage of Research and Development? The Case of Inertial Confinement Fusion, Science and Global Security, Vol. 2, 1991, 279-299

43 Z.B. Kathryn Nixdorf/Isolde Stumm, Ambivalence of Basic Medical Research Using Techniques of Genetic Engineering for the Development of Vaccines, Darmstadt, IANUS 7/1990

44 Arms Control Reporter 3-82, 701.B.88

45 Matthew Meselson, Implementing the Biological Weapons Convention of 1972, in UNIDIR Newsletter, 2/1991, 10-13

gegen biologische Waffen würden wertvolle Hinweise dafür geben, wie diese Abwehrmittel zu umgehen und auszuschalten seien.

Eine internationale Verifikations-Organisation mit weitgehenden vor-Ort-Inspektionsrechten ist hier wie in den anderen Regimen unverzichtbar. Zum Schutz der genannten Interessen könnte auch hier der Weg von "geregeltem Zugang" beschritten werden, der im Entwurf der Chemiewaffenkonvention enthalten ist. Dem inspizierten Staat wird zugebilligt, Maßnahmen zum Schutz von vertraulicher Information und Technologie zu treffen; dieser Schutz darf umgekehrt die Inspektionsziele nicht beeinträchtigen. Ein solches Regime ist nicht leicht zu verwirklichen; die Chemiewaffenverhandlungen haben jedoch gezeigt, daß es grundsätzlich möglich ist.

Darüber hinaus müssen die Pflichten aus dem Regime ausgedehnt werden auf diejenigen Personen, die an einem internationalen Wissenschaftleraustausch für Verfikation und Vertrauensbildung beteiligt sind. Diese Wissenschaftler müßten sich bereiterklären, lebenslang Auskunft über ihre jeweilige Beschäftigung zu erteilen. Ihre Wirkungsstätten müßten besonders strikten Transparenzregeln unterworfen sein (das gleiche gilt natürlich für Inspektoren einer internationalen Verifikationsbehörde, die in nationale Dienste überwechseln). Die Teilnehmerländer müßten sich rechtlich binden, Wissenschaftler, die diese Vereinbarung brechen, an die geschädigten Länder auszuliefern.

Das weist auf einen weiteren Problemkreis hin. Wie schon verschiedentlich angeführt, sind die Entdeckungsmöglichkeiten für biologische Waffen aufgrund der Größenordnungen und des Charakters der Technik geringer als bei anderen Massenvernichtungswaffen. Die inhärente Abschreckungswirkung eines Regimes entspricht dem Produkt der Entdeckungswahrscheinlichkeit mal der Schwere der Sanktionen. Die Sanktionen müßten entsprechend hoch sein. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat auf seinem Sondergipfel am 31. Januar 1992 festgestellt, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine "Bedrohung von Frieden und internationaler Sicherheit" darstellt, eine Formel, die den Zugang zu den Sanktionen des Kapitels VII der UN-Charta, von wirtschaftlichen Maßnahmen bis zur Anwendung von Zwangsgewalt, eröffnet. Für biologische Waffen müßte die Festlegung noch konkreter sein: Ein Staat, der gegen die Konvention verstößt, Verifikation verweigert oder Einzelpersonen schützt, die ihre aus der Konvention abgeleiteten Verpflichtungen verletzen, müßte automatisch Sanktionen aus Kapitel VII unterliegen, mit der realistischen Erwartung auch militärischer Maßnahmen, die darauf abzielen, die biologischen Waffen und die Anlagen zu ihrer Fertigung zu beseitigen.

Darüber hinaus müßte eine Art internationales Rüstungskontroll-Strafrecht geschaffen werden. Es müßte nicht nur auf die Staaten als Rechtssubjekte der durch Beitritt zur Konvention eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern auch auf die politischen Führungen als politisch Verantwortliche und die beteiligten Wissenschaftler, Techniker und Militärs als sachlich Verantwortliche ausgreifen. Ein Staatsführer, der ein biologisches Waffenprogramm finanziert, ein Biogenetiker, der es leitet, müßten stets gewärtig sein, im Falle der Aufdeckung der strafrechtlichen Verfolgung unter Kriegsrechtsbedingungen ausgesetzt zu sein. Es würde sich um eine Generalisierung des Verfahrens nach den Nürnberger Prozessen für den Bereich der Biowaffen-Proliferation handeln, mit dem Ziel, die Abschreckungswirkung des Regimes zu steigern.

Die Schwierigkeiten einer verläßlichen Verifikation der Biowaffen-Konvention sind bekannt, allerdings auch viele brauchbare Vorschläge, diese Schwierigkeiten anzugehen.[46] Ernsthafte Versuche, diese Schwierigkeiten zu überwinden oder zu kompensieren, führen aber in jedem Falle, wie obige Ausführungen zeigen, zu präzedenzlosen Einschnitten in die nationale Souveränität, wenn sie konsequent durchdacht werden. Solche Anregungen begegnen daher sehr schnell politischen Widerständen.

Das erste große politische Problem stellen die Vereinigten Staaten dar, trotz ihres Engagements für die Nichtverbreitungspolitik. Zu recht hat die amerikanische Delegation Skepsis gegenüber Verifikationsvorschlägen ausgedrückt, die einen Kompromiß zwischen der völligen Intransparenz und Geheimhaltung einerseits und der erforderlichen Offenlegung und Inspektion aller Aktivitäten andererseits darstellen. Die USA ziehen hieraus jedoch nicht die Konsequenz der "gläsernen Labors", sondern betreiben eine eher noch restriktivere symbolische Vertrauensbildung und vertrauen im übrigen auf ihre einzigartigen Vergeltungsmöglichkeiten. Die Supermacht hat noch nicht produktiv verarbeitet, daß langjährige Forderungen nach durchgreifender Offenheit und skrupulöser vor-Ort-Inspektion nun auch auf sie selbst angewendet werden sollen. Der amerikanische Waffenkomplex hat es sich in seiner geschützen Sphäre von Geheimhaltung und Undurchdringlichkeit bequem gemacht. Darüber hinaus ist der amerikanischen Elite jedoch (wie letztlich auch der britischen und der französischen) der Verlust an Souveränität, sind die Eingriffsrechte der internationalen Gemeinschaft unheimlich und suspekt, die ein solches Regime nach sich zieht. Wie schon erwähnt, haben die Chemiewaffenverhandlungen gezeigt, daß mit Druck und Verhandlungsgeschick befriedigende Ergebnisse erzielt werden können.

Dieser Gesichtspunkt spielt eine noch viel größere Rolle für China. Zwar ist die politische Entwicklung des Landes nicht abzusehen. Eine Öffnung gegenüber dem Westen, wie sie aus wirtschaftlichen Gründen gewünscht wird, mag eine weitgehende Demokratisierung nach sich ziehen, die die Probleme der Transparenz und der Souveränität in ähnlicher Weise relativiert, wie das nach dem Zusammenbruch des Kommunismus für Rußland gilt. Gegenwärtig ist dies jedoch nicht der Fall, und China gibt sich höchst zurückhaltend, was weitreichende Verifikationsmaßnahmen betrifft.

Das gilt grosso modo auch für wichtige Staaten der Dritten Welt mit Indien an der Spitze. Drei politische Impulse verstärken sich hier gegenseitig. Zum einen hat nationale Souveränität eine überhöhte politisch-symbolische Bedeutung,[47] die sich als Abwehrreaktion auf die demütigenden Erfahrungen der Kolonialepoche und die vielfältigen realen Durchbre-

---

46 Für Vorschläge siehe Ter Haar, 107-110; S.J. Lundin, (ed.), Views on Possible Measures for Verifying the Biological Weapons Convention, Oxford, Oxford University Press 1991; Federation of American Scientists, Proposals for the Third Review Conference of the Biological Weapons Convention, FAS, Washington 1990; Barbara Hatch Rosenberg, Towards The Third Biological Weapons Convention Review Conference - The Next Step: A Biological Verification Regime, in Disarmament, Vol. XIV, No. 2, 119; Oliver Thränert (Hsg.), The Verification of the Biological Weapons Convention: Problems and Perspectives, Bonn 1992

47 Mohammed Ayoob, The Security Problematic of the Third World, World Politics, Jg. 43, Januar 1991, 257-83; Yezid Sayigh, Confronting 1990s: Security in the Developing Countries, London, IISS, Adelphi Papers 251

chungen der Souveränität in der Gegenwart durch die Folgen wirtschaftlicher Interdependenz ergibt. Zweitens ist das Bestehen auf Souveränität eine Trotzreaktion gegen tatsächliche oder vermeintliche Diskriminierung durch die Regeln der Nichtverbreitungsregime. Diskriminierung ist im Biowaffen-Regime weniger ausgeprägt als etwa im nuklearen Nichtverbreitungsregime, da ja alle Teilnehmerstaaten auf Biowaffen verzichten. Es besteht jedoch in abgeschwächter Form als Kompetenzgefälle zwischen Technologiebesitzern - überwiegend die Industrieländer - und importabhängigen Entwicklungsländern. Dieser Eindruck der Diskriminierung wird verstärkt durch die - notwendigen und völlig legitimen - Anstrengungen der Australien-Gruppe des Zusammenschlusses der chemie- und biowaffenrelevanten Technologie-Exporteure, eine wirksame Kontrolle über den Transfer von sensitiven Gütern und Technologien einzurichten und beizubehalten. Je stärker die Wahrnemung von Diskriminierung ist, desto mehr klammern sich die Entwicklungsländer am Prinzip der Souveränität fest, desto energischer wehren sie vermeintliche Angriffe der Industrieländer auf ihre staatlichen Prärogative ab. Die dritte Motivation schließlich gilt für eine Teilgruppe der Dritten Welt, die undemokratisch regierten Staaten. Hier wirken die von einem wirksamen Verifikationsregime geforderten Eingriffe völlig systemfremd, als ein gefährlicher Anspruch auf Umwälzung der bestehenden autoritären oder totalitären Verfassungen. Die notwendige Transparenz erschüttert das innenpolitische Zwangsgefüge. Das Problem ist aus vergangenen Ost-West-Verhandlungen wohlbekannt und erlebt in den letzten zwei Jahren seine plastische Dokumentation im Irak. Gerade das Beispiel Irak macht das Dilemma besonders deutlich: der höchst wirksame Schleier von Geheimhaltung, der vor dem Golfkrieg über den irakischen Massenvernichtungswaffen lag, ist mit einem vertrauenswürdigen Verifikationssystem nicht vereinbar. Selbst nach Kriegsende ließ und läßt sich dieser Schleier aber nur durch regelmäßig wiederholte Gewaltdrohungen und unter einer - durch die irakische Niederlage bedingten - scharfen Eingrenzung der Souveränität Bagdads lüften. Dies gilt für alle Programme des Irak, auch für seine Versuche auf dem Gebiet biologischer Waffen.[48]

Damit nimmt die Auseinandersetzung über die Verifikation der Biowaffen-Konvention einen exemplarischen, paradigmatischen Charakter für die Gestalt einer "neuen Weltordnung" an. Die große Staatenmehrheit ist sich schon darüber einig, daß eine neue Weltordnung nicht funktioniert, wenn sich Massenvernichtungswaffen unkontrolliert ausbreiten und vor allem in die Hände ehrgeiziger, aggressiver und machtbesessener Führungen oder terroristischer Gruppen gelangen. Die biologischen Waffen stellen aufgrund ihrer potentiell katastrophalen Auswirkungen und ihrer leichten Transportierbarkeit einen besonderen Fall dar. Es besteht auch eine vage Vorstellung, daß eine neue Weltordnung unter den Bedingungen moderner Waffentechnologie sich nicht mehr auf die nationale Selbsthilfe nach Art. 51 der UNO-Charta stützen kann, ohne regionale oder sogar globale Katastrophen zu riskieren, daß also Elemente kollektiver Sicherheit viel stärker zum Tragen kommen müssen. Allerdings ist bei weitem noch nicht klar und schon gar nicht konsensfähig, welch gravierende Einschnitte nationale Souveränität in einem solchen

---

48 Joachim Krause, Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, Ebenhausen, SWP IP 2735, 1992, 19

System erleiden muß; das gilt für Friedenszeiten (Transparenz) wie für Zeiten des Einsatzes kollektiver Zwangsmittel.[49]

Es besteht die große Gefahr, daß die unvermeidliche Debatte um die Struktur einer solchen Ordnung zunehmend in Kategorien des Nord-Süd-Konflikts geführt wird.[50] Beide Seiten tragen hierfür Verantwortung. Die Entwicklungsländer klammern sich an einem Verständnis von Souveränität fest, das überlebt ist, der weltpolitischen Wirklichkeit nicht mehr entspricht und mit einer friedlichen Weltordnung, einer wirksamen und vertrauenswürdigen Weltrüstungsordnung unvereinbar ist. Die Industrieländer hängen zum Teil (Großmächte) gleichermaßen anachronistischen Souveränitätsvorstellungen an und glauben, eine "neue Weltordnung" ließe sich ohne eigene Kosten zum Nulltarif durchsetzen. Sie begehen überdes den Fehler, Initiativen und Konsultationen über die diversen Nichtverbreitungsregime ausschließlich als Sache des "Nordens" zu begreifen und die Entwicklungsländer - auch die gutwilligen, interessierten und kooperationsbereiten - dann ohne Vorwarnung mit den Ergebnissen zu konfrontieren. Der vermeintliche Bedeutungsverlust der Dritten Welt bestärkt sie noch in dieser Haltung.[51] Dies führt zwangsläufig zu falschen Solidarisierungen und einer völlig überflüssigen Nord-Süd-Konfrontation, die den wenigen "bösen Buben" unter den Entwicklungländer hilft und ihre Isolierung verhindert. Dieser Teufelskreis muß durchbrochen, die regionalen Meinungsführer der Dritten Welt müssen als Partner bei der Reparatur der Nichtverbreitungsregime bitter ernst genommen werden; Nichtverbreitung ist kein Nord-Süd-Problem. Die sicherheitsmindernden Folgen der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen betreffen alle Länder der Welt und die des Südens als Nachbarn der Hauptaspiranten sogar noch mehr als den Norden.

Wie die Dinge liegen, bewegt sich das Biowaffenregime auf eine leicht verbesserte Struktur zu. Es wird innerhalb von zwei Jahren mit neuen Komponenten versehen sein, die an der Grenze zwischen Vertrauensbildung und Verifikation liegen. Unter politischen Gesichtspunkten könnte man mit der allmählichen und schrittweisen Verbesserung des Regimes zufrieden sein. Angesichts der rapiden Ausbreitung der Technik und des wachsenden Problemdrucks regionaler Konflikte ist jedoch zu befürchten, daß die Entwicklung zu langsam geht und der Fortschritt zu gering ist.

---

49 Vgl. Jost Delbrück, Die internationale Gemeinschaft vor neuen Herausforderungen. Zur Neubestimmung der Reichweite des Interventionsverbotes der Charta der Vereinten Nationen, in Wolfgang Heydrich/Joachim Krause/Uwe Nerlich/Jürgen Nötzold/Reinhard Rummel/Klaus-Peter Stratmann (Hsg.), Stabilität, Gleichgewicht und die Sicherheitsinteressen des Vereinigten Deutschland, Baden-Baden, Nomos 1992, 387-396

50 Vgl. die einsichtsvollen Ausführungen von Oluyemi Adejeni, North-South Relations, in Jayantha Dhanapala (Hsg.), The United Nations, Disarmament and Security. Evolution and Prospects, New York, United Nations, UNIDIR 1991, 127-130

51 Vgl. Richard E. Bissell, Who Killed the Third World ? in The Washington Quarterly, Autumn 1990, 23-32

7. Anhang

Zum *Artikel I* wurden 14 Textvorschläge unterbreitet. Dazu gehörten Formulierungen zu folgenden Problemen:

- Besorgnis über Zweifel einiger Staaten an der Vertragseinhaltung in einzelnen Fällen, die auch nach der Zweiten Überprüfungskonferenz nicht ausgeräumt wurden (USA/ Großbritannien);

- Verbotsausdehnung auf biologische Agenzien und Toxine, die mit dem Ziel der Erhöhung ihrer Waffenfähigkeit verändert wurden (Chile/Panama/Venezuela/Peru, USA);

- Bekräftigung der von der Zweiten Überprüfungskonferenz vorgenommenen erweiterten Beschreibung der verbotenen biologischen Agenzien und Toxine unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlich/technologischer Entwicklungen (Bulgarien, Großbritannien, Indien, Neuseeland/Chile/Peru/Venezuela);

- Aufnahme eines vorbehaltlosen Anwendungsverbots für biologische Waffen in das Schlußdokument (Nigeria, Ungarn);

- Aufruf zur Rücknahme der Vorbehalte zum Genfer Protokoll von 1925 (Ungarn, Australien/CSFR/Finnland/Neuseeland/Polen/Rumänien/Schweden/Venezuela;

- Verzicht auf Experimente der Luftversprühung krankheitserregender Stoffe oder Toxine durch explosive oder andere militärische Mittel (BRD);

- Erarbeitung von Definitionen, Listen und Schwellenwerten verbotener Stoffe, Einrichtungen und Ausrüstungen (UdSSR);

- Verpflichtung aller Staaten zu Sicherheitsvorkehrungen und Schutz gegenüber Bevölkerung und Umwelt (Chile/Peru/Venezuela).

Im Zusammenhang mit *Artikel II* schlugen Bulgarien und Frankreich vor, die Erklärungen von Staaten über den Nichtbesitz biologischer Waffen zu begrüßen.

Für *Artikel IV* wurden 7 Textvorschläge unterbreitet:

- Jährliche Erklärungen der Mitgliedstaaten über ihre Vertragserfüllung (Bulgarien, USA, Chile/Panama/Peru/Venezuela);

- Begrüßung der Erklärung der Staten der "Riogruppe" über den Verzicht auf Massenvernichtungswaffen, einschließlich der B-Waffen (Venezuela);

- Gewährleistung der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Verbotsverpflichtungen von *Artikel IV* (USA);

- Begrüßung der "Mendoza-Deklaration" (Argentinien/Brasilien/Chile/Uruguay);

Für *Artikel VII* wurden folgende 3 Textvorschläge unterbreitet:

- Feststellung, daß die vorgesehene Unterstützung für das Opfer einer Vertragsverletzung bisher nicht erforderlich war (Niederlande);

- Forderung nach Erstellung einer Liste durch die UNO und ihre Sonderorganisationen über mögliche Unterstützung im Notfall (Iran);

- Untersuchung der Situation, die zu einer Forderung nach Unterstützung führt, soll ein vom UN-Generalsekretär benanntes Expertenkomitee vornehmen; über die Ergebnisse hat der UN-Sicherheitsrat zu entscheiden (Nigeria).

Acht Textvorschläge wurden zu *Artikel VIII* eingereicht:

- Aufforderung an alle Staaten, dem Genfer Protokoll von 1925 vorbehaltlos beizutreten (Rumänien, Indien);

- Erklärung, daß das Genfer Protokoll eine wesentliche Ergänzung der B-Waffen-Konvention darstellt (Indien, Österreich);

- Aufruf zur Rücknahme der zum Genfer Protokoll ausgesprochenen Vergeltungsvorbehalte (CSFR/Polen/Australien/Finnland/Venezuela/Rumänien/Neuseeland/Schweden; Österreich/Kanada/Niederlande);

- Hinweis auf die zur Unterstützung des Genfer Protokolls durch die UNO ergriffenen Maßnahmen (Resolutionen des Sicherheitsrates 620 (1988) und der Generalversammlung 41/58C, 42/37C, 44/115B und 45/57C) (Großbritannien);

- Begrüßung der bisherigen Vorbehaltsrücknahmen und Hinweis auf die Pariser Konferenz von 1989 zum Genfer Protokoll (Bulgarien).

Zu *Artikel IX* wurden folgende 3 Textvorschläge unterbreitet:

- Begrüßung der in der Genfer Abrüstungskonferenz erzielten Fortschritte in den Verhandlungen über ein Verbot der chemischen Waffen; Kenntnisnahme von der bilateralen sowjetisch-amerikanischen Übereinkunft vom Juni 1990 über die Vernichtung und Nichtproduktion von Waffen (USA/UdSSR);

- Bekräftigung der Zielstellung eines umfassenden C-Waffen-Verbots; Begrüßung der erreichten Verhandlungsfortschritte; Aufforderung zum Abschluß der Konvention im Verlaufe des folgenden Jahres; Appell an alle Staaten zu einem frühen Beitritt (Nigeria);

- Aufforderung an die Genfer Abrüstungskonferenz, im Jahre 1992 Einigung über eine C-Waffen-Konvention zu erzielen; Aufruf an alle Staaten, originäre Konventionspartner zu werden (Australien/BRD/Niederlande).

In einer vom Iran vorgelegten Formulierung zu *Artikel XI* (Zusätze und Änderungen) wird festgestellt, daß eine Abänderung der Konvention eine qualifizierte Mehrheit (2/3) der Konventionsteilnehmer erfordert.

Für *Artikel XII* (Überprüfungskonferenzen) wurden zwei Textvorschläge unterbreitet:

Bulgarien schlug eine Formulierung vor, nach der die Vierte Überprüfungskonferenz im Jahr 1996 stattfinden sollte. Als Themen wurden wissenschaftlich/technische Entwicklungen; die Effektivität der VBMs; zusätzliche Maßnahmen der Kooperation und die Auswirkungen der zu erwartenden C-Waffen-Konvention aufgeführt. Ein von Chile/Panama/Venezuela/Peru unterbreiteter Vorschlag fordert die Durchführung von Überprüfungskonferenzen mindestens alle fünf Jahre.

Zu den *Artikeln XIII* (Rücktrittsklausel) und XV (Depisitäre) wurde kein schriftlicher Vorschlag unterbreitet.

Für *Artikel XIV* schlug Bulgarien einen Text vor, der unter anderem die gewachsene Mitgliederzahl der Konventionsteilnehmer begrüßt; die übrigen Staaten zum Beitritt auffordert; die nicht an der Überprüfungskonferenz teilnehmenden Konventionsmitglieder zur Erfüllung der VBMs auffordert und zur Formulierung eines Inspektionsprotokolls aufruft.

ISBN 3-928965-06-9